

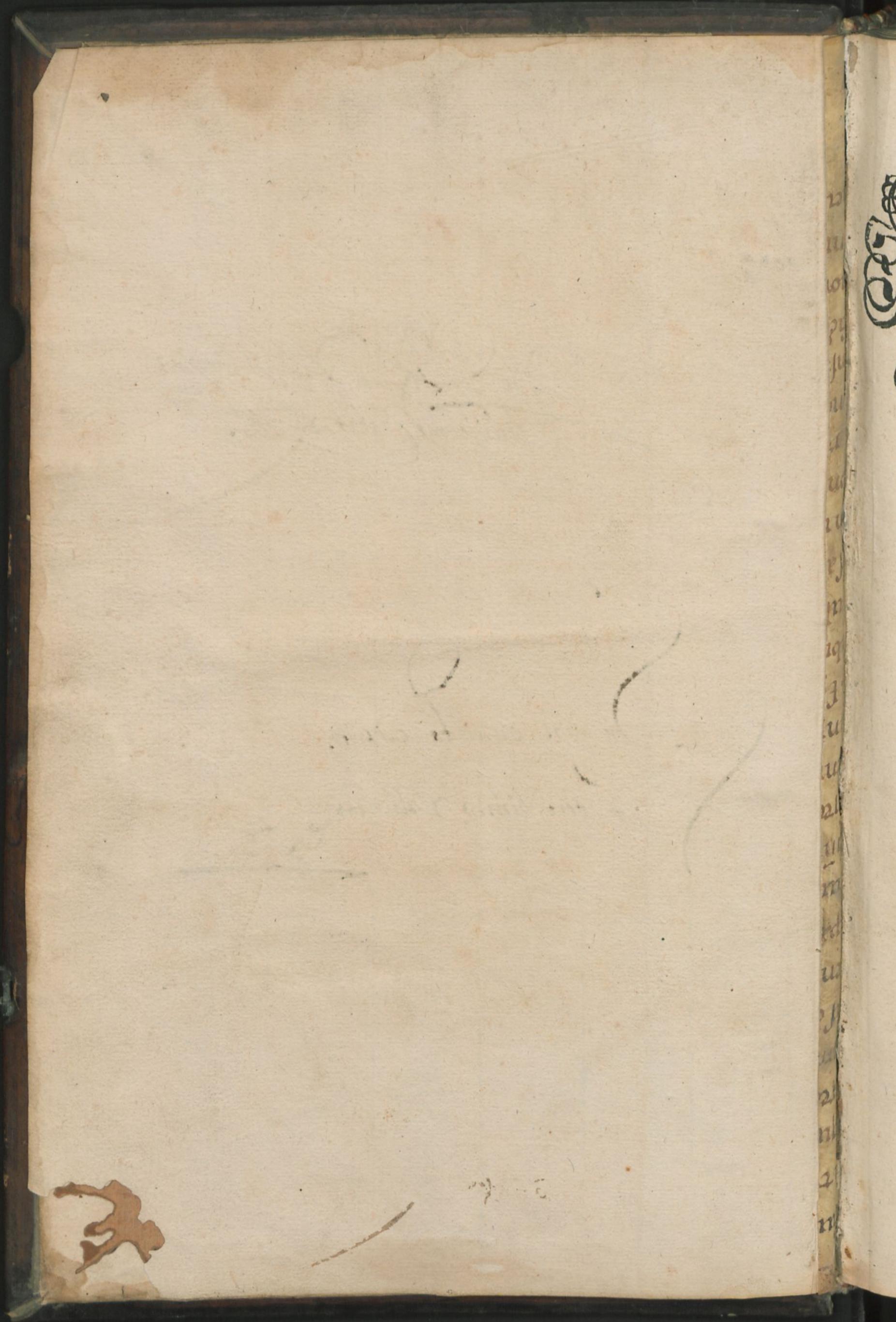


*Ra. 39.*



Joannes Baptistus ...  
In nomine Patris Amen.

Sic mihi cuncta cadant.  
+ fecit divina Voluntas



*Samuel Schmid Via Gratia In Te me possidet  
Limo 1557.*

# Rescript der

Röm. Key. Maiest. vnd gemeynner Stend / vff dem Reichstag zu Augspurg vffgericht / Anno Domini  
M. D. XLVIII.

¶ Resolution vnd Erklärung der Röm. Key. Maie. Wie es der Religion halben / bis nach endung des Concilij gehalten werden soll / durch gemeyne Stend bewilligt vnd angenommen / inn Lateinischer vnd Teütscher sprach.

¶ Keyf. Maiest. Reformation / den Geystlichen Standt betreffend.

¶ Landtfriden der Keyf. Maiest. vnd des heyligen Reichs / vff gemeltem Reichstag erklet / gemehret vnd gebessert.

¶ Cammergerichts Ordnung / auß allen alten Cammergerichts Ordnungen vnd Abschiden zusamen gezogen / gebessert vnd gemehrt / sampt der Guldin Bull / inn Latein / wie die im Original steht / mit ettlichen andern Constitutionibus, Vff hievor gehalten Reichstagen beschlossen.

¶ Reformation vnd Ordnung guter Pollicey im heyligen Reich / zu befürderung des gemeynen nutzen / vffgericht.

*Cum Gratia & Priuilegio Imperiali.*

*3 ory*

**W**ir Karl der fünfft / von Gottes  
 gnaden / Römischer Keyser / zu allen zeiten  
 mehrer des Reichs / inn Germanen / zu Hispanien / beyder Si-  
 cilien / vnd Jerusalem etc. König. Erzhertzog zu Osterreich /  
 Herzog zu Burgundi etc. Graue zu Habsburg / Flandern vnd Tyrol etc.  
 Thun kundt allermeniglich / vnd sonderlich allen vnd jeden Buchdruckern /  
 wo / vnd an welchen orten / die im heyligen Römischen Reich geseßen sein /  
 Das vnser vnd des Reichs lieber getrewer / Ino Schöpffer / Burger zu Meynz /  
 vns zu vnderthenigster gehorsam / sich vndernommen hat / Den Abschiedt diß  
 yetzgehalten Reichstags / inn Truck zübringen / Desgleichen vnsern Keyser-  
 lichen allhie auffgerichteten Landtfriden / Cammergerichts Ordnung / pollicey /  
 vnd andere Ordnungen / so inn Truck züfertigen / die notturfft erforder /  
 Vnd vns darumb vnderthenigklich / vnd demütigklich bitten lassen / gnedigste  
 fürsehung züthun / damit Er solcher seiner fürgenommen mühe vnd arbeyt  
 halben / inn nachtheyl vnd scheden nit gefürt werde / Welchs wir der billig-  
 keyt gemess vermerckt. Vnd gebieten demnach Euch allen vnd jeden ob-  
 gemelten / sammentlich / vnd jedem insonder / bey peen vnd straff zehen  
 Marck lörtigs Goldts / vns halb inn vnser vnd des Reichs Cammer / vnd dem  
 andern halben theyl / gedachtem Schöpffer / vnablässlich zübezalen. Vnd  
 wollen / das jr / oder eynicher auß Euch / durch euch selbst / oder sonst yemants  
 von ewertwegen / den berürten Abschied vnd Landtfriden / auch Cammer-  
 gerichtts Ordnung / vnd pollicey / sambt andern allhie beschlossenen Ordnungen /  
 gemeltem Schöpffer / inn sechs Jaren / den nechsten nacheynander volgend /  
 nit nachdrucker / oder zü feylem kauff habet / oder außleget bey verliering  
 obgemelter peene / vnd desselben Ewers Trucks / den auch genanter Schöp-  
 fer durch sich selbst / oder eynen andern von seinerwegen / wo er die bey  
 ewer yedem finden wirdt / auß eygnem gewalt / on verhinderung menig-  
 lichts / zü sich nemen / vnd damit nach seinem gefallen handeln vnd thun /  
 daran Er auch nit gefreuel haben soll / sonder alle geuerde. Des zü  
 verkundt / Haben wir vnser Innsigel an disen Brieff thun trucken / Der  
 geben ist inn vnser vnd des Reichs Stadt Augspurg / den vierdten tag  
 des Monats Februarj / Nach Christi vnser Herrn geburt / fünffzehen hun-  
 dert vnd im acht vnd vierzigsten / vnser Keyserthumbts im acht vnd  
 zweyzigsten / vnd vnserer Reich im drey vnd dreyßigsten Jarn.

CAROLVS.



V A : Perrenot :

*Ad mandatum Casareae  
 Catholicae Maiestatis pro-  
 prium.*

Io: Obernburger.  
 subst.



I  
Ihr Karl der fünffte  
von Gottes Genaden  
Römischer Keyser zu  
allen zeitten mehrer des  
Reichs / König in Ger-  
manien / zu Castilien / Ar-  
ragon / Leon / beyder Sis-  
cilien / Hierusalem / Hun-  
gern / Dalmatien / Croa-  
tien / Navarra / Grana-

ten / Toleten / Valent / Gallicien / Maiorica / Hispalis / Sar-  
dinien / Cordua / Corsica / Murcien / Siennis / Algarbien /  
Algeziren / Gibraltar / der Canarischen / vnd Indianischen  
Inseln / vnd der Terræ firmæ, des Ocianischen Mors / rc.  
Kerzhertzog zu Osterreich / Hertzog zu Burgundi / zu Lot-  
trigk / zu Brabant / zu Steyer / zu Kerndten / zu Crain / zu  
Limpurg / zu Lützburg / zu Geldren / zu Calabrien / zu  
Athen / zu Neopatrien / vñ Württemberg rc. Grass zu Habs-  
burg / zu Flandern / zu Tirol / zu Görz / zu Barcinon / zu Ar-  
thois / zu Burgund. Pfaltzgrau zu Henigawe / zu Ho-  
landt / zu Seelandt / zu Pfirdt / zu Riburg / zu Namür / zu  
Rossilien / zu Ceritonia / vnd zu Sütpfen / Landtgrau im  
Eltsaß / Marggrau zu Burggawe / zu Aristani / zu Gocia-  
ni / vnd des heiligen Römischen Reichs Fürst zu Schwa-  
ben / Cathalonia / Asturia rc. Herz in Frieslandt / auff der  
windischen marck / zu Portenaw / zu Piscata / zu Molin /  
zu Salins / zu Tripoli / vnd zu Mecheln rc. Bekennen  
vnd thun kundt allermeynlich. Als wir inn vnserm Key-  
serlichen gemüt / embsieglich vund ohne vnderlaf betracht /  
vnd nit one beschwerung bedächtlich erwogen / die hoch-  
nachteylichen / sorglichen mängel / gewärtliche zwispalt / mis-  
uerstandt vund andere vnrichtigkeyt / so sich inn heyligen  
Reich Teütscher Nation vilfaltiglich zügetragen vund  
begeben / haben wir auß auffgelegtem Apt / darzu wir von  
dem allmechtigen Got berüffen sein / auch sonderlicher vät-  
terlicher lieb / trew vñ züneygung / so wir zu der Teütschen  
A ij Nation

## Abschied des Reichstags

Nation/vnserm geliebten Vatterlandt/von anfang vnser Regierung getragen vnd noch/vns nichts höher vnd embziger anliegen lassen/dann sollichen mangeln/zwispalt/misuerstandt/vn allen andern vnrichtigkeyten/mit zeitigem Rath zübegeggen/denselben durch gebürliche weg abzühelffen/vnd bestendig Rhüe/friden/eynigkeyt/recht vnd alle wolfart/im heiligen Reich Teütscher Nation/trewlich zübefürdern/züpflanzen/vnd züerhalten. Derwegen wir dann züuilmalen/vnser Erbckönigreich Landt vnd leüt/mit one vnsern nachteyl verlassen/den gemeinen nutzen/dem vnsern fürgesetzt/etlich vil Reichstäg außgeschriben/denselben zum theyl persönlich mit vnstatten außgewartet/vnd nichts vnderlassen haben/das zü beständigem friden/Rhüe/vnd eynigkeyt/vnser Vatterlandts/sonderlich auch züuergleichung/der strittigen Religion/hette reychen vnd dienen mögen/wie dann sollichen vnsern getrewen fleiß die Abschied vil gehaltenen Reichstäg/eygentlich außführen vnd bezeügen. Wiewol vns nahn allerhandt vilfaltige treffentliche ver hinderungen/wider vnsern willen zügestanden/vnd begegnet sein/dardurch wir das endt/des vorgemelten vnser fürgesetzten gemüts vnd willens/nit erlangen mögen/welches vns nit zü geringer beschwerung gereycht/So haben wir doch bedacht/das vns nit desto weniger züstehen vnd gebüren wöll/erzelter vnser lieb vnd getrewen züneygung/so wir zü vnserm Vatterlandt tragen/auch vnserm gnedigstem fürhaben vnd fleiß/mit vngesparter mühe/allzeit trewlich anzühangen/vnd nichts vnerregt zülassen/der hoffnung/zü letzt durch Göttliche gnad/die Teütsch Nation inn Rhüe/friden/Eynigkeyt/vnd vorige wolfart zübringen vnd züsetzen.

¶ Derwegen wir dann eynen Reichstag nach dem  
andern

# Zu Augspurg <sup>1548.</sup> vffgericht. 2

andern fürgenommen / vnd gehalten / auch Jüngst den Reichstag im nechstuerschienen vier vnd vierzigsten Jar der mindern zal gehn Wormbs außgeschriben / welcher daselbst angefangen / den wir aber auß zu gefallen verhinderungen / bis vff Trium Regum, des nechstuerschienen sechs vnd vierzigsten Jars erstreckt / vnd im vnser vnd des heyligen Reichs Stadt Regenspurg verückt / vñ verlegt haben / daselbst wir auch eygner person / erschienen sein / des gemüts / denselben Reichstag / vñ aller notwendiger handlung außzūwarten. Vnd ist an vns nit gestanden / das sollicher Reichstag / seinen gebürlichen fürgang nit erreycht hat / sonder wir seindt abermals wider vnsern willen / von vnserm milten gürtigen fürnehmen / durch etliche zūgefallene verhinderungen abgehalten / derwegen wir zū billichem einsehen veruracht / auch folgendts bewegt worden sein / eynen andern gemeynen Reichstag / vff den ersten tag des Monats Septembris / allher im vnser vnd des heyligen Reichs Stadt Augspurg außzuschreiben / den wir auch also außgeschriben / vnd gemeynen Stenden verkündt haben / der meynung alles das / so vormals zū Wormbs / vnd volgendts zū Regenspurg hat erledigt vnd verricht werden sollen / zū abwendung gemeyner des heyligen Reichs beschwerden / auch wider auffrichtung vnd pflanzung / des gemeynen notwendigen Rechtens / dergleichen zū außreüttung / vnzimlicher thäten / vnd vergewaltigungen / so sich bisher zūgetragen haben / zū Rathschlagen / vnd zūschliessen / wie dann vnser außschreiben dis Reichstags / sollich nach lengs weiter innhelt vnd vermag.

¶ Vff sollichem Reichstag sein wir / auch Churfürsten

A ij sten

# Abschied des Reichstags

sten/ Fürsten/ vnd andere Stendt des heyligen Reichs/ in  
güter anzal/ eygner person/ vnd etlich durch ire botschafft  
ten/ mit volkommnem gewalt/ bei vns gehorsamlich erschie  
nen.

*Religion*

**V**nd nach dem wir vns mit gemelten Churfürsten/  
Fürsten vnd Stenden/ auch der abwesenden botschafften/  
vnd Rāthen/ anfenglich aller des heyligen Reichs obligen  
vnd beschwerungen erinnert/ haben wir den puncten der  
strittigen vnd zwispältigen Religion/ als den wichtigisten/  
Artickel/ erstlich für die handt zunemen/ für Rathsam be  
dacht/ inn ansehung/ das sollicher zwispalt/ eyn gewisse  
wurzel vnd hauptursach ist/ alles vbel/ vnglücks/ vnd  
vngfels Teütscher Nation/ daraus nit alleyn vil vnrich  
tigkeyt/ sonder auch alles mistrawen/ vnfreündtschafft/  
vnd vnwill zwischen gemeynen Stenden ervolgt ist/ zu ent  
licher zerzeüttung/ bestendigs fridens/ vnd Rechtens/ auch  
erberer Pollicei/ vnd des gemeynen nutzen/ diser löblichen  
Nation.

**D**arumb Churfürsten/ Fürsten/ vnd gemeyne  
Stendt/ auch der abwesenden Botschafften vnd Rā  
the/ auff vnser Proposition des Reichstags/ inen gnedig  
lich fürgehalten/ den puncten der strittigen Religion/ mit  
stadtlichem vnd tressenlichem Rath/ wie desselben hoch  
wichtigkeyt wol erfordert/ erwegen. Sich auch aller  
derwegen/ hienor gepflegter handlung/ Rathschleg/  
vnd wes derhalben fürgefallen ist/ bedächtlich erinnert/  
vnd vns darauff ir wolmeynung/ vnd bedencken/  
vnderthänigklich inn schrifften eröffnet/ darauff wir zu  
gnedig

# zu Augspurg <sup>1548.</sup> vffgericht. 3

Darauf wir zu gnedigstem gefallen verstanden/das die erörterung bemelter strittigen Religion/für das allgemeyn frei/Christenlich Concilium, so allbereyt vff vnser anhalten vnd fürgewendten fleiß/gehn Trient indicirt vnd daselbs angefangen gewisen / vnd ordenlich gehalten / vnd continuirt werden sol/welches wir dan bei vns selbs/für den ordenlichsten/Christenlichsten/vñ sichersten weg halten / vnd darbei achten/das der platz der Teütschen Nation in mehr weg nit vnbequem/noch vngelegen sein/vnd sich desselben/auch andere nationen/mit fügen gleicherweiß/auch nit zu beschweren haben sollen.

*ref. Jab 40  
Concilium zu Trient  
auf Augspurg*

¶ Derhalben wollen wir vns zu allen vnd jeden Stenden/sament vnd sonderlich aller gnedigst versehen. Sie werden sich sollichem allgemeynen Concilio, anhengig vnd vnderwürffig machen/vnd desselben verglichung/erörterung vnd Determination/gehorsamlich erwarten/vnd annemen/auch derselben geleben vnd nachkommen/vnd also ditz orts/den füsßstapffen der Heyligen Vätter vnd Eltern/so je vnd allwegen/in glaubens sachen/ir züflucht/zü den heyligen Concilien gehabt/vnd sich dieselben weisen vnd bescheyden lassen / gütwilliglich nachfolgen. Wie dann Chürfürsten/Fürsten/vnd gemeyne Stend/vnd der abwesenden Botschafften Räte vnd gesandten gemeynlich/sich sollichem angefangnen Concilio vnderwürffig zümachen/vnd desselben erörterung züerwarten/vnd zügeleben / jertz erzelter gestalt / vndertheniglich bewilligt vnd angenommen/sich auch mit vns derwegen/eynnütiglich verglichen haben / welches wir von inen / zu sonderm gnedigstem wolgefallen angenommen.

Damit

## Abschied des Reichstags

¶ Damit dann sollich allgemeyn Concilium / desto  
ehr vnd stattlicher seinen würcklichen fürgang erreychen/  
vnd niemants dasselbig zübesüchen / eynich billich abscheü-  
hen / oder züweygern vrsach haben möge. So  
wollen wir / als Aduocat der Heyligen Kirchen / vnnnd  
beschirmer der Concilien / sonderlich vff gemeyner Stend  
vnderthenig / bittlich ansüchen / vnserm obligenden Key-  
serlichen Ampt nach / gnedigklich verhelffen / auch mög-  
liche fürsehung thün / vnnnd darob sein / damit sollich all-  
gemeyn Concilium zü Trient / fürderlich gehalten / vnnnd  
Continuiert / auch durch Chürfürsten / Fürsten / vnnnd  
gemeyne Stend / vnnnd andere Christenliche Potentaten /  
vnnnd Nation / vnnnd sonderlich von den Erzbischoen /  
Bischoen / vnnnd Prelaten / der Teütschen Nation (als  
der endts solliche spaltung entstanden) persönlich / oder  
im fall irer rechtmessigen ver hinderung / durch jr ge-  
lert / verstendig / vnnnd erfarnere vollmechtige gewalthaber /  
stattlich besücht / Desgleichen / das die jhenigen / so der  
Augspurgischen Confession anhengig gewesen / vnnnd  
derselben gesandten / inn sollichem Concilio erscheinen mö-  
gen / Vnnnd das sie darzū / darinn / vnnnd dauon / bis wider  
an jr gewahrsam / gesichert vnnnd vergleyttet / auch not-  
türfftigklich gehört / vnnnd die gantz Tractation vnnnd  
beschlus / Gottseligklich vnnnd Christenlich (allen Affect  
hindann gesetzt) nach Göttlicher / vnnnd der alten Väter  
heyligen Schrifft vnnnd Lehr / fürgenommen / ge-  
handlet vnnnd beschlossen / vnnnd auch eyn Christliche  
nützliche Reformation / der Geystlichen vnnnd Weltlichen  
vffgericht / vnnnd alle vnrechte Lehren vnd misbreüch /  
der gebür nach / abgestellt werden. Vnnnd wie  
wol wir / noch ettlich wenig mehr Conditiones / so vns  
angezeygt sein / befunden / So achten wir doch / das sich  
gemeyne Stend damit nit bekümmern / noch derhalben  
sorgfeltig sein / Sonder wir wollen vns / vnserm obli-  
genden

# Zu Augspurg <sup>1548.</sup> vffgericht. 4

genden Ampt nach/so vil vns gebürt/ hiemit noch weiter gnedigst erbotten haben/zü der zeit/ so das gemeyn Concilium seinen fůrgang erreycht / alle sachen dahin zůrichs ten vnnnd zůbefůrdern / damit alle ding Christlich / erbar lich/ordenlich vnd gebůrlich ergehen/vnd gehandelt wer den / des sich gemeyne Stendtz zů vns gehorsamlich versee hen/vns auch darumb wol vertrauen sollen vnd mögen.

¶ Nachdem auch Chůrfůrsten / Fůrsten vnnnd ge meyne Stendtz / vns vnderthenigklich gebetten / vns auch gehorsamlich heymgestellt haben / vff Christenliche vnnnd gebůrliche weg / bedacht zůsein / Wie mitler weil bis zů endung vnnnd auftrag des allgemeynen Concilij / die Stendtz des heyligen Reichs Teůtscher Nation / Chria stenlich vnd Gottseliglich / auch inn gůtem fridlichen wea sen/bei eynander leben/vnd wonen / vnd berůrter erdrtte rung erwarten mőchten / auch niemands / wider Recht vnd billicheyt beschwerdt werde/welches wir dann zůer haltung fridens/Růhe vnnnd eynigkcyt / gleicherweiss / fůr eyn hohe vnuermeidliche notturfft geacht / auch solliche vnderthenigste heymstellung/zů sondern gnaden ange nommen. Darauff haben wir abermals / auf sonderer geneygter lieb/trew/vnnnd wolmeynung / so wir zů dem heyligen Reich Teůtscher Nation / vnserm Vatterlandt allzeit getragen haben vnd noch / vns dise hochwichtige sachen/mit sonderm ernst anligen lassen / derselben bis an her/gantz vätterlich/getrewlich/vnd Embsigem/vnnach lassungem fleiss/vilfaltig nachgedacht / auch jr der Stende selbs bedencken / (wie jnen bewűsst) darunder vernommen / vnnnd inn erwegung aller sachen / mitleidlich war genom men / vnd ermessen / was vnaussprechlichen nachtheyls vnd vnraths/der Lőblichen Teůtschen Nation/auff spals tung

B

tung

## Abschied des Reichstags

tung der heyligen Religion/bishereruoigt/was schadens vnd verderbens auch hinfürd darvon zügewarten/vnnd das derhalben/zü vffrichtung vnd erhaltung/bestendigs fridens/rechtens/eynigkeyt/vnd ringerung der Stendt eingerissen vnuertrauens/die höchst vnuermeidlich notturfft erfordern wölle / die sachen bis zü fürgang vnd erledigung des gemeynen Concilij / inn gegenwürtigem Standt vnnd Confusion / keyns wegs stecken / noch anhangen zülaffen/sonder zü mehrer Christenlicher vergleichung / vnnd messigung / auch besserem vnnd neherm verstandt zürichten / vnd den vil eintringenden widerwertigen Secten/lenger nit züzusehen / noch den gemeynen friden/dardurch ferner betrüben/vnd verhindern zülaffen.

¶ Wie wir nhün inn mitte dis wichtigen wercks gestanden/hat sich zügetragen / das etliche hohes Standts vnd Namens/sonder zweiffel auß gutem eisser/ so sie zum Christenlichen friden/Ruhe/vnd eynigkeyt tragen/ auch auß rechter lieb/gegen gemeynem Vatterlandt/vns eynen Rathschlag vnd Bedencken / vndertheniglich fürbracht/vnd ferzer besichtigen zülaffen/vbergeben/sich auch demselben nachzükommen vnd zügeleben / gehorsamlich angebotten.

¶ Dieweil wir dann sollichen vberreychten Rathschlag/ettlichen ansehenlichen / vnnd der heyligen schrift verstandigen vnnd bewerten Lerern/züersehen beuohlen/vnnd auß derselben Relation / souil vernommen/das sollicher Rathschlag/inn rechtem Christenlichem verstandt/vnser waren/Christenlichen Religion vnd Kirchen Leer/ordnungs

# Zu Augspurg 1548. vffgericht. 5

ordnungen vnd satzungen (aufferhalb der zweyer puncten/ die Communion vnder beyder gestalt/ vnd der Priester ehe betreffent) nicht zuwider/ sonder zu befürderung/ vñ erlangung vollkommner Christlicher / vergleichung der strittigen Religion / auch erhaltung alles fridlichen wesens vnd eynigkeyt im heyligen Reich/ nützlich/ fruchtbar/ vnd dienstlich sein soll/ darfür wir dan sollichs/ nach jetziger gelegenheit der zeit vnd leuffselbs auch halten/ vnd je nichts liebers / sehen noch befürdern wolten / dann das gemeyne Stend vnder vnser Keyserlichen regierung/ in der Religion fridlich vnd eynig leben/ vnd wonen möchten / inmassen vns vnserm Keyserlichen Ampt nach/ zustehet vnd gebürt.

**I** Demnach so haben wir anfänglich / die gemeyn Stend des heyligen Reichs/ so bisher die satzungen vnd Ordnungen gemeyner Christlicher Kirchen gehalten/ ersucht/ vnd an sie gnediglich begert/ das sie dieselben hinfür auch halten/ vnd dabei bestendlich bleiben/ verharren/ auch dan nit abweichen / noch verenderung fürnemen / welches sie dan zuthun/ vnd demselben beharlich zugeleben/ sich hienor erbotten vnd bewilligt haben. Aber die andern Stend/ so enderung fürgenommen/ haben wir auch ganz gnediglich vnd ernstlicher sucht/ das sie entweders/ widerumb zu gemeynen Stenden treten / vnd sich mit jnen in haltung gemeyner Christlicher Kirchen/ satzungen vnd Ceremonien/ aller ding vergleichen/ oder sich doch mit irer Leer vnd Kirchenordnung/ bemeltem Rathschlag in allweg gemess halten/ vnd weither nit greiffen noch schreiten/ Ob sie sich auch/ weiter eingelassen hetten/ sich alsdann bemeltem Rathschlag/ in allweg gleichförmig halten/ vnd gantzlich dabei bleiben/ das auch alle Stend zu befürderung gemeynes fridens/ Ruhe vñ eynigkeyt/ obbestimpten Rathschlag

B ij      diser

## Abschied des Reichstags

diser zeit gütwillig gedulden / denselben nit anfechten / noch darwider leren / schreiben / noch predigen lassen / sonder des allgemeynen Concilij erklärung vnd erörterung / mit gedult gehorsamlich erwarten .

¶ So wöllen wir nicht desto weniger / allen möglichsten fleiß fürwenden / vnd an aller dienstlichen befürderung nichts erwinden lassen / damit das allgemeyn Concilium / vff gemeyner Stend ersuchen / zum fürderlichsten gehalten / vnd die Teütsch Nation / der schwebenden spaltungen / gantzlich erledigt werde.

¶ Gleicher gestalt haben wir eyn begriff / eyner Christlichen Reformation / den Geystlichen Churfürsten / Fürsten vnd Stenden / auch der abwesenden Botschafften / eröffnen vnd fürhalten lassen / die haben dieselbigen vns zu vnderthenigster gehorsam / als weit vnnnd fern sich jres Ampts / habender beuelch / gewalt vnd macht erstreckt / für jr personen angenommen / vnd sich deren vnderwürffig gemacht / auch sich ferner erbotten / solliche / inn jren künfftigen / Synodis Episcopalibus & Concilij Prouincialibus, jren Suffraganeis, Prelaten / Capiteln / Canonicis / vnd Cleriseyen / mit bestem fleiß anzubringen / vnnnd fürzuhalten / sich auch zübearbeyten / dieselbig souil menschlich vnd möglichlich wie obgemelt / vnd inn bestimmter zeit / wie sie sich mit vns deren verglichen / inns werck zürichten / der tröstlichen züuersicht / die werde bis zü erörterung offtermelts Concilij / zü abstellung viler mißbreüch vnnnd ergernuß / auch pflanzung vnnnd erhaltung Christlicher zucht / wandels vnd tugenden / nicht wenig fürträglich sein.

¶ Nachdem auch inn berürtem Rathschlag / vnder  
des

# Zu Augspurg 1548. vffgericht. 6

der Rubrick/von den Ceremonien/vnder andern vermeldet wirdt/wo etwas inn denselbigen / so zu Aberglauben vrsach geben möcht/ingeschlichen were/das sollich gebesert werden solle. So wollen wir vns hiemit vorbehalten haben inn dem vnd andern Artickeln/ wo/ vnd sonil von nöten/130 vnd hinnach/allzeit gebürlich maß vnd ordnung zugeben/Dann alles das/ so wir zu befürderung der ehe Gottes/ vnd vergleichung der streittigen Religion/ auch erhaltung bestendigs fridens/Rechtens vnd eynigkheit in heyligen Reich/ Teütscher Nation/ vnd dann auch sonst gemeynen Stenden/zü sonderm nutz/ wolfart / vnd allen gnaden/beweisen/fürnemen/handlen/ vnd befürdern mögen/das weren wir vnserm tragenden Ampt nach/gnediglich geneygt/willig vnd vrpüttig/welches wir inen gemeynen Stenden / vnd der abwesenden Rätthen vnd gesandten/ zü erklerung vnser gemüts / gnediger wolmeynung nit verhalten wollen.

¶ Vff sollich vnser gnedig ersuchen vnd begern/ haben vns Churfürsten/ Fürsten/vnd gemeyne Stend/auch der abwesenden Rätthe / vnd gesandten/ vnser embigen getrewen fleiß/in diser hochwichtigen sachen fürgewent/vnderthänigsten danck gesagt/ mit erpietung/vmb vns gehorsamlich züerdienem/auch angeheffter vermeldung/das sie sich auß frischer gedächtnuß/wol wissen züerinnern/welcher gestalt sie vns dise sachen/wiemitler weil bis zü endung des allgemeynen Concilij/die Stend Chrißlich/Gottseliglich/auch in gutem fridlichen wesen beieynander leben/vnd wonen/vnd der erörterung erwarten möchten/ auch niemandts wider recht vnd billicheyt beschwert werde/vndertheniglich heimgestellt/so köndten sie sich auch nit weniger berichten/das inen nun mehr nit anders gezinnen noch gebüren wölle/dann sich in dem/vermög irer hienorgethonen heymstellung/als die gehorsamen züerzeygen/vnd zü beweisen.

B ij Damit

## Abschied des Reichstags

¶ Damit nühn also/ bis zu endung vnd austrag vilge-  
melts Concilij/ Frid/ Rñhe/ vnd eyngikeyt/allenthalben be-  
stendiglich erhalten/auch der hochschedlich misuerstant/  
in vnser heyligen Christlichen Religion/zü mehrer verglei-  
chung vnd neherm verstandt gebracht werde. So ge-  
bieten wir/bey vermeidung vnser schweren vngnad/hiemit  
ernstlich vnd wöllen/das gemeine Stend vnd des heyligen  
Reichs vnderthanen/zü allentheylen/alles das/wes wir  
vns also vff gemeynen Stend/vnderthenigst heymstellen/  
inn vnserm Keyserlichen gemüt/resoluir vnd entschlossen/  
vnd jnen fürhalten lassen/ gehorsamlich geleben vnd nach-  
kommen/vnd das die Stend/so bis her die satzung/ordnung  
vnd Ceremonien der gemeynen Christlichen Kirchen gehal-  
ten/fürhin dabei bestendiglich bleiben/verharren/auch da-  
von nicht abweichen/noch eyniche verenderung fürnehmen.  
Aber die andern so enderung fürgenommen/widerumb zü ge-  
meynen Stenden treten/vnd sich mit jnen/inn haltung ge-  
meyner Christlicher Kirchen satzung vnd Ceremonien/  
aller ding vergleichen/oder aber sich doch/mit jrer lehr vnd  
Kirchen ordnung/diser vnser Resolution/in allweg gemä-  
halten/vnd weither nit greiffen oder schreiten. Ob sie sich  
auch weiter eingelassen hetten/sich alsdann/bemelter vnser  
Resolution gemä- halten/vnd gantzlich dabei bleiben/vnd  
darwider nit lehren/schreiben/noch predigen/sonder des all-  
gemeynen Concilij erklärung/vnd erörterung/mit gedult  
gehorsamlich erwarten. Das wöllen wir vns/also zü ge-  
meynen Stenden des heyligen Reichs/samptlich vnd son-  
derlich versehen/es ist auch vnser ernstlicher will vnd  
meynung.

¶ Dieweil auch der hauptgrund dises Reichstags/  
vfferhaltung des heyligen glaubens/vñ warer Christlicher  
Religion/

# Zu Augspurg 1548. vffgericht. 7

Religion / damit alle Stendt des heyligen Reichs / fürnemlich durch mittel des Concilij/widerumb / zu Christlicher eynigkeyt gebracht werden / vnd mitler zeit Gottseligklich/fridlich vnd rüwig / bei vnd neben eynander leben mögen / gestelt ist. So wöllen wir darauff auff beschehen vnderthenigst ansüchen gemeyner Stendt / für vns selbst / auch inn irem namen / bei Päpstlicher heyligkeyt / dem Collegio der Cardinal / vnnnd wo es die notturfft erfordert würdet / zum höchsten bearbeyten / vnnnd allen möglichen fleiß fürwenden / damit sollich indicirt Concilium / continuirt / den sachen allenthalben Gottseligklich / Christenlich abgeholfen / vnnnd zu gutem endt gebracht / auch die Teütsch Nation dardurch inn gutem friden vnd eynigkeyt / erhalten werde.

¶ Vnd damit hinfüro / inn heyligen Reich Teütscher Nation / Rhä / friden vnnnd eynigkeyt gepflanzt / vnnnd bestendigklich erhalten / vnd gehandthabt werden möge. So haben wir / mit Rath vnnnd bewilligung Churfürsten / Fürsten / vnd gemeyner Stendt / vnsern hienor vffgerichten Landtfriden / inn ettlichen puncten gebessert / erkläret / vnnnd ernewart / vns auch mit inen vereynigt / verpflicht / vnd verbunden / denselben gegen vnnnd miteynander / trewlich züvolziehen / zühaltten / vnd zühandthaben / alles nach inhalt / desselben vnser Keyserlichen ernewarten vrbriefften vnd versigelten Landtfriden.

¶ Derhalben wöllen vnd meynen wir ernstlich / das derselbig vnser Landtfride / hinfüro von allen vn jedden / vnsern vnd des heyligen Reichs vnderthanen / vnd meniglichem / steet / vest / vffrechtig vnnnd vnuerbrüchlich gehalten / trewlich gehandthabt / vnnnd darwider nit gehandelt

## Abschied des Reichstags

let werden solle / inn keynen weg / bei vermeidung der ernstlichen straffen / vnd peenen / inn demselben vnserm Landtfriden / begriffen vnd vermeldet / welcher vnser Landtfride / auch hiemit eynem jeden / publicirt vnd verkündt sein solle / damit sich niemands mit der vnwissenheyt züentschuldigen hab.

¶ Wo aber jemandts wer der / oder die weren / niemands aufgenommen / wider sollichen vnsern Keyserlichen Landtfriden handeln / oder züthün vnderstehen würden / inn was weg das geschehen möcht / wider den / oder dieselben / sollen vnd wollen wir vnd gemeyne Stend / ey nander trewlich / rath / hülff vnd beistandt thün / damit die vngehorsamen gestrafft / vnd vnser Keyserlicher Landtfriden erhalten / vnd gehandthabt werden möge / inmassen wir vns von wegen Execution der Acht / vnd gesprochenen vrteyl / allhie mit gemeynen Stenden auch verglichen / vnd in der vernewten vnd Reformirten Cammergerichts ordnung / dauon hernach meldung geschicht / fürsehung gethon haben.

¶ Ferner zü noch mehrer bestendiger erhaltung / be melts vnser Keyserlichen Landtfridens / setzen / ordnen vñ wollen wir / das eyn jede Oberkeyt in heyligen Reiche Teütscher Nation / inn iren Fürstenthumben / Landen vnd Gebieten / bei den iren fürsehung thün solle / das die straffen frei vnd reyn gehalten / darauff auch niemands gefangen / geschlagen / beraubt / hinweg geschleyfft / seine güter vffge hawen / hinweg gefürt / oder ander gestalt / beschwerdt werde / sonder das eynem jeden / an orten des herkommen / one weigerung / vff sein ansüchen / eyn frei / sicher / gnüg sam  
Bleyt /

# Zu Augspurg 1548. vffgericht.

8

Gleyt/gegeben/vnd also meniglich zübefürderung des gemeynen nutz/allenthalben/frei/sicher/ziehen/handlen/vnd wandlen möge. Vnd do darüber jemandts vff der strassen angegriffen/vnd obgeschubner gestalt beschädigt würde/so soll nach gewonheyt eynes jeden orts/an die Glocken geschlagen/vnd jeder Oberkeyt Amptleüt vnd Vnderthonen/so sie des ermant/oder für sich selbs gewar werden/den thäter nachzüeilen schuldig vnd pflichtig sein/inn welchem auch eyn jede Oberkeyt der andern/des gleichen eynes jeden/des andern nechstgefessen vnderthonen zü hilff kommen sollen/damit die thäter zühanden gebracht/vnd den beschädigten das jr erstatt werde/welche thäter auch/so sie betretten/gefenglich angenommen/vnd vermög vnser Keyserlichen Recht ernstlich gestrafft/vnd allenthalben darunder was recht ist/fürgenommen werden solle.

¶ Vnd dieweileyn bestendiger Friden/rühe vnd eynigk Feyt inn heyligen Reich/ohne eyn gleichmessig außträglichen Recht/nit erhalten werden mag. So haben wir für eyn vnuermeidlich notturfft geachtet/vnser Keyserlich Cammergericht/lenger nit vnbesetzt zü lassen/damit eyn jeder gegen dem andern rechtlichen außtrag erlangen möge. Dargegen wir dann/auff beweglichen vsachen/sonderlich auch vmb befürderung willen der Justicien/gemeyne Stend gnediglich ersucht/vns die besetzung vnser Cammergerichts/auff difmal/vollkommenlich heymzü stellen/doch inen den Stenden/so zü presentiren haben/jr gerechtigkeit künfftiglich genzlich vorbehalten.

¶ Darauß dann gemeyne Stend/vns/auff sonderlicher

## 8 Abschied des Reichstags

cher lieb vnd vnderthenigster trew / vnd züneygung / so sie  
zū vns tragen / gehorsamlich vnd vndertheniglich heym  
gestelt haben / gemelt vnser Cammergericht / dismals inn  
namen vnd von wegen / irer der gemeynen Stend not  
türfftiglich zūbesetzen / vff etliche Condition vnd maß /  
Die wir / auch gnediglich angenommen vnd bewilligt ha  
ben / vnd hernach weiter vermeldet werden.

¶ Vnd nachdem vns / als Römischen Keyser zūste  
het vnd gebürt / eynen Cammerrichter vnser Keyser  
lichen Cammergerichts zūerordnen. So wölles  
wir sollich vnser Cammergericht / anfenglich mit eynem  
geschickten / ansehenlichen / erfarnen Cammerrichter /  
aus Teütscher Nation geboren / der vns / vnd dem Gericht  
ehlich vnd fürstendig / auch diser Nation löblichen ge  
breuch / vnd guter gewonheyten erfaren sei / fürderlich  
versehen.

¶ Folgens aber vff gemeyner Stend / obgemelt vns  
derthenigst heymstellung / wölles wir bemelt vnser Cam  
mergericht / inn namen vnd von wegen / auch aus vnder  
thenigstem zulassen Chürfürsten / Fürsten vnd gemeyner  
Stend / mit geschickten / gelehrten / tüglichen / ver  
stän  
gen / Qualificierten Besitzern / aus Teütscher Nation  
geborn / vnd derselben gebreuch / vnd guten gewonhey  
ten erfaren / besetzen / dieselbigen auch mit gewonlichen ey  
den vnd Pflichten / nach aufweisung vnser vnd des heys  
ligen Reichs allhie vernewerten / vnd Reformirten Cam  
mergerichts

# Zu Augspurg 1548. vffgericht. 9

mergerichts ordnung/beladen. Vnd sollen Chürfürsten/ Fürsten vnd Stend/ sollichem vnserm Cammergericht gehorsam leysten/ demselben auch sein freier strackter vnuerhinderter lauff gelassen werden.

**¶** Wir wollen auch obgemelte Beisitzer / auß den Chürfürstenthumben vnd Kreysen/ nach gebrauch vnd herkommen/ des heyligen Reichs/ souerz sie darinn zůfinden/ gnediglich nemen vnd verordnen. Vnd alsbalde eynem yeden Chürfürsten/ oder Kreys / welchem sollichs gebürt/ seinen Assessoren benennen / anzeygen vnd zůeygen/ damit eyn yeder wissen mög/ wann ime künfftiglich/ nach absterben oder abkommen/ seines benenten vnd zůgeeeyneten Beisitzers / widerumb zů presentirn gebürn vnd zůstehen werde/ welcher Presentation auch/ so schirft sich die nach absterben oder abkommen/ der jetz durch vns verordneten Beisitzer zůtragen würdet / sich eyn yeder dem es gebürt / vnser vnd meniglichs vnuerhindert gebrauchen solle.

**¶** Dieweil auch vnser Keyserlich Cammergericht / auß fürgefallen vsachen / eyn zeitlang vnbesetzt bliben / darauff genolgt / Das nit alleyn inn alten vnerörterten sachen nit procedirt / sonder auch mitler weil vil newer sachen / vnd deren eyn gůte zal anhengig gemacht/ vnd nit ohne Klag der partheien / vffgewachsen sein. So haben gemeyne Stend/ sich mit vns verglichen / das zůbefürderung der Justicien / vnd erörterung der alten  
C ij sachen/

## Abschied des Reichstags

sachen/ vber die gewonlich zal/ der Assessor/ noch zehen extraordinari Beisitzer/ alleyn zwey Jar/ oder im fall/ so die alten sachen / in derselbigen zeit zum beschlus der endturt heyl / nit berathschlagt werden möchten/ auch das dritte Jar/ neben den andern ordenlichen Assessorn/ vnderhalten/ vnd zu allen vnd jeden/ vnser Cammergerichts sachen vnd geschefften/ gleich andern Assessorn/ vnd fürnemlich zürsehung vnd referirung der alten vstgehaufften anhengigen Recht sachen/ gebraucht werden sollen.

¶ Vnd haben vns Churfürsten / Fürsten vnd gemeyne Stende/ die benennung vnd Presentation/ jetzt bemelter zehen Personen / vff dis mal auch gehorsamlich heymgestellt. Doch das sie geschickt/ vnd Qualificirt seien/ vnd an enden vnd orten genommen / auch mit Eyden vnd Pflichten beladen werden/ wie hienor von ordenlichen Beisitzern/ gemelt würdet/ welchs wir auch also gnediglich angenommen/ vnd zuthun bewilligt haben.

¶ Doch meynen vnd wollen wir/ das obgemelte vnderthenigste heymstellung / gedachter Presentation/ so gemeyne Stende/ auß gutem freiem willen/ vns zu gnedigstem wolgefallen/ alleyn vff dis mal oberzelter gestalt/ bewilligt haben / inen Churfürsten / Fürsten vnd gemeynen Stenden/ auch iren nachkommen vnd erben/ an iren herkommen/ Freiheit vnd Gerechtigkeyten/ so sie sollicher Presentation halben / von alters herbracht haben /  
künstig

# Zu Augspurg 1548. vffgericht. 10

künfftiglich keyn nachtheyl/ verhin-  
derung/ oder abbruch  
geben solle/ inn keynen weg. Sonder wir sollen  
vnd wollen / sie bei sollichen iren hergebrachten Freihey-  
ten/ Gerechtigkeyten/ vnd herkommen/ vilgemelter Pre-  
sentation halben/hinfürs gnediglichen handhaben/vnd  
sie daran nit verhindern / noch andern zuthun gestatten/  
inn keynen wege.

¶ Vnd wollen darauff die gnedigste fürsehung thun/  
das vnser Keyserlich Cammergericht / mit Cammerrich-  
ter vnd Besitzern / jetz erzelter gestalt / widerumb verse-  
hen/auch vff sant Michaels tag nechstkünfftig/widerumb  
angehn/vnd vermög vnser vernewten vnd Reformirten  
Cammergerichts ordnung/gehalten werden solle.

¶ Vnd wiewol Churfürsten / Fürsten vnd gemeyne  
Stend / auff vnser gnedigs ersuchen / auß allerhandt be-  
weglichen vsachen/bedencken vnd beschwerung gehabt/  
vnser Keyserlich Cammergericht zu vnderhalten/  
So haben sie doch vns / zu vnderthenigsten ehren vnd  
wolgefallen/ auß gutem freien willen / solliche vnderhal-  
tung / ganz vff sich vndertheniglich genommen / souill  
jedem Standt dann gebüren mag / vnd sollichs so  
lang / bis die vnderhaltung gemelts vnser Cammerge-  
richts / durch gedachte Churfürsten / Fürsten vnd ge-  
meyne Stend / ohn jr darlegung vnd beschwerung /  
welches doch / auff disem Reichstag auß fürgefallnem  
bewegnissen / nicht hat beschehen mögen / Sonder  
E iij bis

# Abschied des Reichstags

bis vff nechste Reichs versammlung / verschoben ist / inn  
ander weg richtig gemacht werden mag / darzu wir dann  
ihnen mit allen gnaden züerhelffen / geneygt vnnnd willig  
sein / sollen vnd wöllen.

**I** Gleicher weis haben Chürfürsten / Fürsten / vnnnd  
gemeyne Stend / vns gütwillig auch bewilligt / die zehen  
Extraordinari Beisitzer / die bemelten zwey / oder inn fall  
der notturfft drei Jar lang / auch zü vnderhalten wie ob  
stehet / wie sie sich dann sollicher des Cammergerichts /  
auch der zehen Extraordinari Beisitzer vnderhaltung  
halb / eyns gleichmessigen Anschlags / den alten Cammer  
gerichts Anschlägen gemess / entschlossen vnnnd verglichen.  
Doch das solcher Anschlag / von wegen der zehen Extraor  
dinari Beisitzer / die zwey oder drei Jar / vmb den vierdten  
theyl erhöcht. Also das eyn Chürfürst / Fürst / oder  
Standt / zü sampt seiner gebürnuß / vermög des berürten  
alten Anschlags / noch eynen vierdten theyl desselben / Als  
nemlich / do eynem sunst vierzig Guldin zügeben gebürt /  
jetzundt die zwey oder drei Jar auß / vnd nit lenger / fünff  
zig Guldin / vnd also vff vnd abzürechnen / zügeben vnd  
zuerlegen schuldig sein solle.

**I** Vnnnd soll solliche vnderhaltung / vff nechstkünfft  
tigen Sant Michels tag angehen / vnd dieselbig hernach /  
durch Chürfürsten / Fürsten vnd Stend / zü eynem yedem  
Franckfurter Mess / zum halben theyl / hinder Bürger  
meyster vnd Rath der Stett Augspurg / Franckfurt /  
oder Nürnberg / gewislich erlegt werden.

Doch

## zu Augspurg 1548. vffgericht. II

**I** Doch eynem yeden Standt / dem solliches gelegen ist / vnbenommen / sein gebürlichen anschlag / dem Pfennigmeyster vnser Keyserlichen Cammergerichts / vberantworten zülaffen / doch zu gebürlichen zeitten / wie obstehet.

**E**s sollen auch solliche anschlag / trewlich einbracht / vnsern Cammerichter / vnd Besitzern dauon / durch den Pfennigmeyster / jederzeit anzeyg gethon / vnd vnder sie / auch andere personen / laut vnd inhalt vnser vernewerten / vnd Reformirten Cammergerichts ordnung / nach anzal vnd gebür / jr jedes besoldung / aufgetheylt werden / auch derhalben vffrichtige rechnung beschehen / wie sollichs alles / in berürter Cammergerichts ordnung / weither geordnet vnd versehen ist / vnd wo eyner oder mehr Stend / an bezalung jrer gebürlichen vnderhaltung / seümig weren / So soll vnser Keyserlicher Fiscal / hiemit beuelch haben / wider den / oder dieselben vngheorsamen / wie sich gebürt / ernstlich zu procediren.

**D**ieweil auch etliche Stend / an der jüngsten drei Järigen bewilligten vnderhaltung / des Keyserlichen Cammergerichts / jr gebürlich anlag nit erlegt haben / sonder dieselben zübezalen / noch schuldig vnd pflichtig sein. So haben wir vns mit gemeynen Stenden / verglichen vnd entschlossen / zü erhaltung eynigkeyt vnd billicher gleicheyt / allen sollichen aufstandt / von bemelter drei järe gen

## Abschied des Reichstags

gen vnderhaltung herzüendt / fürderlich einzubringen / zu künfftiger vnderhaltung / vnser Cammergerichts / durch gemeyne Stend / ihnen selbs zu gütem / zugebrauchen. Wollen vnd beuehlen darumb / das sollicher Aufstandt / hie zwüschen der Franckfurter Herbstmes / im neun vnd vierzigsten Jar / durch die Stend / so mit sollicher bezalung bisher seümig gewesen / bezalt vnd erlegt werde / vnd das vnser Keyserlicher Fiscal / alsdann nach verscheinung berürter Herbstmes / gegen den vngehorsamen / vff die vorige Proceß / an vnserm Keyserlichen Cammergericht volfarn / vnd sie zu gebürlicher / vnd fürderlicher bezalung / anhalten solle / vnd inn sollichem niemandts züerschonen.

¶ Vnd nachdem wir mit Chürfürsten / Fürsten vnd Stenden / vnd der abwesenden Botschafften / vff ettlichen hienor gehaltenen Reichstagen / für hoch vnd notwendig / nutz / vnd gut ansehen / alle Cammergerichts ordnungen / wie die vff vil hienor gehaltenen Reichstagen / vffgericht / geendert / gebessert / vnd erklärt sein / inn eyn lautere verstendige ordnung zübringen. So haben wir demnach / alle Cammergerichts ordnungen / Besserungen vnd Lenderungen / wie die vff vilen / hienor gehaltenen Reichstagen gemacht / geordnet vnd gestellt sein / nach aller notturfft besichtigen / vnd züerhaltung vnd befürderung der Justicien / im heyligen Reich / mit rath vnd bewilligung Chürfürsten / Fürsten vnd gemeyner Stend / auch der abwesenden Botschafften / ettlicher massen endern / bessern / vnd in eyn lautere gemeyne ordnung bringen / verfertigen / vnd aufgehn lassen. Darauß setzen / ordnen / meynen vnd wollen wir / das vnser Cammerrichter vnd Beisitzer / auch Advocaten / Procuratores / vnd alle  
vnd

# Zu Augspurg <sup>1548.</sup> vffgericht. 12

vnd jede partheien/ So an gedachtem vnserm Cammergericht zühin / vnd zühandlen haben/ vnd sonst meniglich dem Reich vnderworffen / sollicher vnser vnd des Reichs gemeynen Cammergerichts ordnung / trewlich nachkommen/ geleben / vnd der allenthalben gemess handlen / vnd dawider keyns wegs thun/ noch sein sollen/ bei vermeidung vnser schweren vngesad vnd strass/ gegen eynem jeden/nach gelegenheyt seiner vberfarung/ vnnachlässlich fürzunehmen.

¶ Damit auch künsttlich/inn dem heyligen Reich/ Frid vnd Recht / desto stattlicher erhalten / auch vnser Keyserliche/vnd des heyligen Reichs Acht/vnd gesprochne vrtheyl/wie sich gebürt erequirt/vnd vollstreckt werden mögen/damit sich eyn jeder/seins erlangten Rechten/frewen vnd gebrauchen möge. So haben wir vns mit Churfürsten/Fürsten/vnd gemeynen Stenden/ eyner gemeynen würcklichen Execution/wie bemelte Acht/vnd gesprochne vrtheyl/hinsüro vollstreckt/vnd erequiert werden sollen/ eynmütigklich verglichen/ vnd entschlossen / auch darauff bewilligt vnd zugesagt / hinsüro vff gemeyn ansuchen / vnser Keyserlichen Cammergerichts / oder der partheien / so sein gegentheyl inn die Acht erlangt / oder wider denselben vrtheyl vnd recht erhalten hette/ solliche erlangte Acht/vnd gesprochne vrtheyl/züvolstrecken/vnd zü erequieren/ Inmassen sollichs jeto allhie bedacht/vnd inn bemelte Cammergerichts ordnung / vnder sein Kübrick gestelt / darinn auch nach lengs / eygentlich erholt/ vnd außgeführt ist. Welcher Execution vnd vollstreckung/sich auch künsttlich/ eyn jeder zü seiner notturst gebrauchen soll vnd mage.

Wir sollen  
D vnd

## Abschied des Reichstags

vnd wollen auch / inn den fällen / da es die notturfft erfordert / Churfürsten / Fürsten / vnd gemeynen Stenden / inn sollichen Execution sachen / fürderlich vnd hilfflich erscheinen / vnd einsehens thun / jederzeit nach gelegenheyt der sachen.

¶ Nachdem sich auch / der gemeynen schlechten spolien / vnd entsetzungen halben / so nit mit gewaltiger that / aber doch wider recht beschehen / welche vnserm Keyserlichen Landtsriden / vnd desselben straff vnd peen / nit vnderworffen / allerley irung inn heyligen Reich / künfftiglich zutragen mögen / vnd aber zu erhaltung bestendigs fridens / auch gleichmessigs Rechtens / von nöten sein will / den entsetzten dis fals / fürderlich zu Restitution des iren / zünerhelffen.

So haben Churfürsten / Fürsten / vnd Fürstmessigen / auß billichem mitleiden / so mit den entsetzten getragen werden solle / sich irer aufstreg inn den alten Cammergerichts / vnd Reichs ordnungen vermeldet / etlicher massen begeben / vnd inn disen fällen / gemeyne schlechte Spolien vnd entsetzung betreffend / so dem Landtsriden / vnd desselben peen / nit vnderworffen sein / eyn zimlichen fürderlichen Auftrag / vns zu vnderthenigstem gefallen / vff disem Reichstag allhie / bewilligt vnd angenommen / wie der bemelter vnser Cammergerichts ordnung / auch inuerleipt / vnd darinn eygentlich klärlich / vnd nach lengs außgefürt ist. Des sich künfftiglich eyn jeder / dem es von nöten ist / also gebrauchen / vnd behelffen soll vnd mage.

¶ Ferner sollen vnd wollen wir / vnserm vorigen er bieten

## Zu Augspurg 1548. vffgericht. 13

bitten nach/vff jertzig gemeyner Stend/gehorsam vnd vnderthenig bitt/der entwerten Geystlichen Jurisdiction/vnd güter halben/nachmals durch vnserre Commissarien/gütlich vnderhandlung pflegen / vnnnd im fall der nit vergleichung / alsdann / sollich gebürlich maß vnnnd ordnung geben/Dardurch eynem jeden das recht ervolgen/ vnd die entsetzten/one menigkchs billiche beschwerung/das jr erlangen mögen.

**A**ls wir vns auch bedechtlich erinnert / was mercklicher nachteiliger/verderblicher schad/dem heiligen Reich vnnnd allen Stenden/vnd vnderthanen desselben / der geringen schedlichen Münz halben/bisher vilfeltiglich zugefügt worden ist/vn künsttlich zü stehen mag/wo dem mit zeitigem Rath nit begegnet würde. So haben wir von Churfürsten/Fürsten/vnd gemeynen Stenden/auch der abwesenden Räten vnd gesandten / aller handlung vff vilgehaltnen Reichsträgen / der Münz halben gepflegen/nach lengs bericht empfangen.

**V**nd wiewol wir für eyn vnuermeidliche notturfft bedacht/sollichem schedlichen nachteyligen mangel/durch eyn gleichmessige/gemeyne/beständige Münzordnung zü begegnen / vnd abzühelffen. So haben doch wir mit gemeynen Stenden/auf allerhandt fürgefallnen vrsachen vnd ver hinderungen / solliches dismal inn das werck nit bringen mögen. Damit aber durch langen verzug diser sachen / der gemeyn nutz nit verhindert / sonder disem schweren handel/zuletzt eynmal sein endtschafft gemacht werde.

D ij

## Abschied des Reichstags

werde. So haben wir vns mit Churfürsten / Fürsten / vnd gemeynen Stenden / auch der abwesenden Rätchen vnd gesandten / verglichen vnd entschlossen / Das wir als Römischer Keyser / auch eyn jeder von Churfürsten / Fürsten vnd Stenden / darzü die Stend so Gold oder silber Bergkwerck haben / je jeder eynen dapffern Rath der Münz verstendig / mit volligem gewalt / inn vnser vnd des heyligen Reichs Stadt Speier schicken / vnd verordnen sollen / auff den andern tag Februarij / des nechstkommenden neun vnd vierzigsten Jars / daselbst gewislich einzukommen / die Münzordnung / auff jüngstem Reichstag zu Wormbs beschlossen / vnd sonst alle andere handlung / bis her derhalben gepflegen / ferner zübesichtigen / züerwegen / vnd zübedencken / vnd darinn entlich zübeschliessen / Damit zületzt / durch eyn bestendig / gleichmessig Münzordnung / der gemeyn nutz gefürdert / vnd aller vnzimlicher vorteyl / derwegen abgestellt werde.

¶ Wir wollen auch mit vnserer nider Erblanden Regierung verschaffen / das jemandts von derselben wegen / sollichen angesetzten Münztag / besuchen / die handlung vernemen vnd anhören / auch völlige macht vnd beuelch haben solle / sich derhalben mit vnser / vnd gemeynen Stend verordneten / obberürter Münzordnung halben / souil immer thünlich vnd möglich sein würdet / zünergleichen.

¶ Damit aber mit desto weniger / mitler zeit mit der münz nit gefallen / vnd der öffentlich betrug / mit dem Kürnen /

# Zu Augspurg 1548. vffgericht. 14

nen/Granalieren/Brennen/Seyggern/vnd aufziehen/der schweren münzen/abgestellt/ auch andern beschwerungen der münz halben / als mit verfürung des vngemünzten Silbers/vnd einbringung frembder außlendischer münz/ auch das etliche/die Münz freiheyten haben / dieselbiges mit selbs gebrauchen/sonder andern priuat personen / zu irem nütz verkauffen / versetzen / oder verleihen / Darzu das etlich ganz geringe Münz/höher dann sie gemünzt/ außgeben/der notturfft nach begegnet werde.

So haben wir vns auch noch weiter/mit Churfürsten/ Fürsten / vnd gemeynen Stenden verglichen / eyn ernstlich Mandat/derhalben inn das heylig Reich zum fürderlichsten außgehen/vnd publicieren zulassen/welchem Mandat auch eyn jeder/ hochs vnd niderts standts / dem heyligen Reich/Teütscher Nation vnderworffen/ stracks geleben/ vnd würcklich nachkommen solle/bey vermeidung der leibs/ vnd andern straffen/vnd peenen/wie inn demselben weiter vermeldet vnd gesetzt werden soll.

¶ Vnd nachdem sich ettliche Churfürsten/ Fürsten vnd Stende / auff vilgehaltenen Reichstagen / ihrer Reichs Anschleg / zum höchsten beschwert / vnd vmb zimliche billiche ringerung / vndertheniglich angesucht/ der sie auch mehr dann zu eynem mal/ gnediglich vertroöst worden seindt.

Ist darauß genolgt / das vff jüngstem zu Speier gehaltenem Reichstag / beschlossen / das auß jedem / der zehen des Heyligen Reichs Kreys / vier Personen verordnet werden solten / Die auff den ersten Octobris / des nechstuerschienen fünff vnd vierzigsten Jars / der mindern zal / zu Wormbs

D iij einkoma

## Abschied des Reichstags

einkommen / vnd nach erwegung der Kreysß gemeynen / vnd der Stend sonderlichen einbrachten beschwerungen / eyn billichen / gleichen Reichs anschlag / machen solten / ferners innhalts / jetzt bemelts Abschieds.

¶ Darauff dann dieselben personen / vnd Kreysß rath / souil deren vff genantem tag erschienen sein / die sachen / vermög irer vbergebenen gewält / vnd mehr gedachts Speirischen abschieds / für die hand genommen / Vnd nach dem sie der Kreysß gemeyne / vnd volgends der Stend sonderliche beschwerungen / bedacht vnd angehört / haben sie zu erledigung / vilmals begertter ringgerung / allerhandt tractat / Rathschleg / vnd handlungen gepflegen / vnd zu letzt / eynen vnuerbindtlichen Reichs anschlag / durch das mehrer begriffen / vnd damals an gemeyne Stend gelangen lassen.

¶ Aller sollicher gepflegter Rathschläg / tractat / vnd handlungen / vnd was darunder fürgefallen ist / sonderlich auch des vnuerbindtlichen begriffen Reichs anschlags / Seind wir durch Churfürsten / Fürsten / vnd gemeyne Stend / auch der abwesenden Botschafften vnd gesandten / vff vnser gnedigs begern / jetzo allhie vff disem Reichstags tag / eigentlich / vnd nach notturfft bericht / welchen bericht wir auch hin vnd wider / mit allem fleiß besichtigt / erwogen / vnd darauß befunden / Das inn sollichen tractaten / vnd handlungen / neben anderm / allerhandt puncten fürgefallen / den mercklichen nachteyligen abgang / vnd andere mangel / so sich inn des heyligen Reichs anschlegen / vnd einbringung des gemeynen pfennigs / zügetragen haben /

# zu Augspurg 1548. vffgericht. 15

ben / betreffend. Darumb wir für eyn vnuermeidliche notturfft bedacht / sollichen nachteyligen abgang / vnd andere mengel der anschleg / vnd gemeynen pfennigs / sonil diser zeit möglich / vnd erheblich / künstiglich züuerhüeten / vnd inn bessere ordnung / vnd richtigkeyt zübringen.

¶ Vnd als erstlich in sollicher ringgerungs handlung erregt worden / Das inn hienor offtgedachten vnd publicierten Reichs abschieden / vnder andern gesetzt / das mit den See vnd Ansee Stetten gehandelt werden solle / die hilff des gemeynen pfennigs / wider den Türcken züwilligen / auß Ursachen damals stattlich bedacht / vnd außgeführt. Wiewolnün sollicher Artickel alleyn vff die See vnd Ansee Stedt / die sollicher hilff halben / weder dem Reich noch andern Churfürsten / Fürsten oder Herren / vnderworffen sein wollen / gestellt vnd verstanden werden solt / So were doch derwegen ein Commission one vnderscheid / von allen See / vnd Ansee Stedten meldent außgangen / Darauf geuolgt / das ettlicher Fürsten vnd Herrn Stedt / irer Landtsfürsten vnd Fürsten beschehene Publication / bemelts Reichs abschieds / vnd darauff geschehen gebot / mit geacht / noch iren gemeynen pfennig einfordern / vil weniger inn irer Landtsfürsten vnd Fürstenthumb / gemeyne Kisten / vberantworten vnd einwerffen wollen. Zü nit geringer beschwerung vnd vnrichtigkeyt / so sich allwegen / sonderlich inn Nider Sächssischen Kreys / derwegen / zügetragen / auch den Stenden so solliche Stedt haben / an iren hohen / ober / vnd gerechtigkeiten zü nachteyligem abbruch / Dardurch ettlich vnderthanen / sich von vnd auß irer Oberkeyt schuldigen gehorsam züentziehen / vnd befreihung züsüchen vnderstehen möchten.

Sollichem

## Abschied des Reichstags

¶ Sollichem zübegegnen / vnd dise Stend bei iren hohen / ober vnd gerechtigkeit / auch die vnderthanen bei schuldiger gebürlicher gehorsam / Darzū das heylig Reich / bei dem seinen züerhalten. So haben wir vns mit Chürfürsten / Fürsten / vnd gemeynen Stenden / vnd der abwesenden Rāthen vnd gesandten / verglichen vnd entschlossen / Das hiemit eynem jeden Kreys insonderheyt vfferlegt vnd ernstlich beuohlen sein soll / sich eygentlich vnd fleissig züerkündigen / Vnd darauff vnserm Neuen vnd Chürfürsten / dem Erzbischoffen zū Meyntz / bestendigen bericht inn Schrifften züthün / wie es vmb die vilgemelte See vnd Ansee Stedt gelegen / wer dieselben sein / wie sie genandt / wo sie gelegen / ob / vnd wie sie dem Reich / oder andern Stenden vnderworfen / mit andern notwendigen vmbstenden. Darauff auch vnser Neue vnd Chürfürst / der Erzbischoffe zū Meyntz / vff nechstkünfftigem Reichstag / vns vnd gemeynen Stenden Relation / vnd anzeyg thün soll / Derwegen ob sich dergleichen fäll / hinfür mehr zütragen würden / alsdann den Reichs Abschieden außtrücklich innzuerleiben / vnd darinn zumersehen / Das mit denen See vnd Ansee Steden / welche der hilffhalben dem heyligen Reich / auch Chürfürsten / Fürsten / vnd Herin mit verwandt sein wöllen / zühandeln. Das auch ernstlich darob gehalten / das der pfennig erlegt / ingebracht / vnd inn der Chür / vnd Fürstenthumben / auch der Herzschafften gemeyne Kisten / dahin sich solliches gebürt / geantwurt vnd inneworffen werde.

¶ Vnd nachdem ettliche Kreys für beschwerlich angezogen / das inen etliche Stend / auß iren / inn andere Kreys gezogen werden sollen / sollichem misuerstandt abzuhelfen

# Zu Augspurg <sup>1548.</sup> vffgericht. 16

abzuhelffen / haben wir vns mit Churfürsten / Fürsten vnd gemeynen Stenden / auch der abwesenden Botschafften vnd gesandten verglichen / obgemelten Kreysen / welche sollicher gestalt beschwerdt zusein vermeynen / vffzulegen vnd zubeuehlen / wie wir inen auch hiemit vfflegen vnd beuehlen / die abziehenden Kreys / an vnserm Keyserlichen Cammergericht / inn dreien Monatten den nächsten / nachdem dasselbig widerumb angefangen würdt / rechtlich fürzunehmen / vnd gebürlicher erörterung zugewarten.

¶ Als auch durch die Kreysuerordneten fürbracht / das gleichwol etlich Stend / inn des heyligen Reichs Anschlägen befunden / aber vnberuist wer dieselbigen / oder welcher endt sie zufinden / vnd sehaft / wie dann solliche Stend / in der Relation der Ringerung / vns wie obgemelt vbergeben / eygentlich benent sein. So haben wir für notwendig geacht / insehens zuthun / damit dem heyligen Reich nichts entzogen / sonder dasselbig / sovil möglich / bei seinen Anschlägen / Rechten vnd Gerechtigkeyten / erhalten werde / vnd vns darumb mit Churfürsten / Fürsten vnd gemeynen Stenden / auch der abwesenden Räten vnd gesandten / verglichen / das gleichwol obgemelte Stend / inn des heyligen Reichs Anschlägen / wie sie darinn gefunden / gelassen / Aber daneben soll vnser Neue vnd Churfürst / der Erzbischoff zu Meyntz / eyns yeden Kreys Fürsten / so iren Kreys zubeschreiben / haben / eyn verzeychnus obgemelter abgehenden Stend / zuschicken / darauff sie schuldig sein sollen / sich zuerkündigen / wie es sollicher Stend halben / eyn gestalt vnd gelegenheit habe / vnd was derhalben erkündigt würdet /  
E soll

## Abschied des Reichstags

soll vff künfftigem Reichstag/ vns vnd gemeynen Stenden/ lauter vnd bestendiglich fürbracht werden/ inn sollichem fürther der gebür nach/ innsiehens züthun wissen.

**G** Dieweil auch etliche Stend / inn die Reichs Anschlag kommen sein/ Aber zweifelich ist/ ob dieselben gewis sein möchten/ oder nit/ zü dem das etliche Graf vnd Herzschafften/ so vor alters inn Anschlägen gewesen/ durch erb-schafft oder kuff/ inn andere hendt kommen/ haben wir mit gemeynen Stenden/ vnd der abwesenden Rätthen vnd gesandten/ für notwendig geachtet/ das derwegen durch die Kreys/ vnder denen sie begriffen / vnd ire verordnete/ auch fleissige erkündigung geschehen solle/ damit künfftiglich vnrichtigkeyt verhüt/ vnd des Reichs gemeynem Anschlag nichts entzogen/ sonder derselb desto gewisser vnd bestendiger gestellt/ gemacht vnd erhalten werden möge.

**V**nd als durch die Kreys verordneten/ auch fürbracht / wie etliche Stende des heyligen Reichs / ander desselben Stend inn den Anschlägen begriffen/ aufzuziehen vnderstehen / wie dann solliche aufziehende / desgleichen die aufgezogen Stend / inn vil bemelter Relation vns vbergeben/ eygentlich vnd vnder-schidlich benent/ vnd vermeldet sein. Ist inn berathschlagung dis punctens befunden / das gleichwol etliche Stend aufgezogen / Aber durch die aufziehenden / werden die Reichs Anschläge/ der aufgezogen erlegt/ vnd entrichtet. Dieweil dann derwegen keyn streit noch irung ist / auch dem heyligen Reich

# Zu Augspurg 1548. vffgericht. 17

Reich deshalben an seinen anlagen vnd Gerechtigkeiten/  
nichts abgehet. So lassen wir vnd gemeyne Stend/  
auch der abwesenden Botschafften/vnd gesandten/sollich  
also bleiben vnd berühren / beuorab / so die aufgezogen  
Stend/sollich aufziehens vnd vertretens züfriden sein/  
Doch mit diser erklärang / das inn sollichem fall / do des  
aufgezogen Anlag / nit erlegt würde / vnser Keyserlicher  
Fiscal/wider den aufgezogen / dieweil er inn des Reichs  
Anschlägen begriffen/procedirt werden/welchen/so er zü  
schaden kompt/der aufziehend züentheben/vnd schadlos  
zühaltten/schuldig sein solle.

**E**tlliche andere aber/werden aufgezogen/ohne das  
die aufziehenden/ oder die aufgezogen ire gebürliche An-  
lag/dem heyligen Reich entrichten vnd leysten. Dava  
auff haben wir vns/mit Churfürsten/Fürsten/vnd ge-  
meynen Stenden / auch der abwesenden Botschafften  
vnd gesandten verglichen / Das vnsern Keyserlichen  
Fiscal/diser aufgezogen / vnd aufziehenden Stend / eyn  
verzeychnuß durch die Meyntzisch Cantzlei / zügeschickt  
werden solle. Vnd soll bemelter / vnser Keyserlicher  
Fiscal / hiemit beuelch haben / wider die aufgezogen zü  
procedirn/ auch die aufziehenden / für ir Interesse, darzü  
zü citiren. Also das gegen allen jergemelten / aufgezo-  
gen / vnd aufziehenden Stenden / Durch vnsern Key-  
serlichen Fiscal/vnerzüglich/als nemlich/ inn sechs Mo-  
naten/ eyn jeden Monat / für vier wochen zürechnen/den  
nächst / nachdem vnser Keyserlich Cammergericht / wi-  
derumb besetzt ist/ volgendt/ der Proceß instituirt / vnd  
vffs wenigst / die Citations außbracht / vnd verkündt  
werden sollen. Es soll auch vnser Cammergericht/inn  
**E ij** sollichen

## Abschied des Reichstags

sollichen sachen/Summariè, de simplici & plano procedirn/  
vnd eyn jede solliche sache/inn zweyen jaren/ den nechsten/  
nach dem ersten eyns jeden geladen / oder seins Procura-  
tors gerichtlichem erscheinen / anzurechnen / jr erörterung  
durch eyn eyd / oder solliche vrtheyl / die vim diffinitiuæ  
hab/erlangen vnd erreychen.

¶ Vnd soll vnser Keyserlich Cammergericht/ nit al-  
leyn in sachen/ob eyn Standt billich/oder vnbillich aufge-  
zogen seie/sonder auch/ob eyner des Reichs Anschlag be-  
freiet/dawider/wie in sollichen fällen recht ist prescribirt/  
oder sonst auß erheblichen richtmessigen vsachen / sein  
hilff inn das Reich züthün nit schuldig/vnd zü dem allem/  
ob er dem gewinnenden aufzieher cum onere seins An-  
schlags/oder frei heymfallen solle/wie sich das nach gele-  
genheyt der sachen / auß den actis befinden würdet / nach  
aufweisung gemeyner Recht/zuerkennen vnd entlich zü-  
sprechen haben.

¶ Doch soll den aufziehenden Stenden/bevor stehen/  
wo inen der aufgezozen / eyner oder mehr / cum onere  
heymgesprochen würde/vnd sie aber vermeynten/das der/  
oder dieselben aufgezozen / inn iren Reichs Anschlägen /  
vber jr vermögen vnd einkommen/beschwerdt worden we-  
ren/Alsdann bei gemeynen Reichs Stenden / derhalben  
vmb gebürliche messigung vnd Ringgerung anzüsuchen.

¶ Wann auch eyn aufgezozener/oder aufziehender  
Stand/

# Zu Augspurg 1548. vffgericht. 18

Standt / so er sich inn vnser Keyserlichen Fiscals Klag  
ersehen / vnd sein gebürlichen bedacht darauff gehabt / sich  
so baldt inn recht anbieten würde / das er inn vier Monats  
ten / oder auß erheblichen vrsachen / in fünff Monatten den  
nächsten / die vnser Keyserlich Cammergericht zulassen  
mag / welche zeit auch zu recht gnüg sein soll / die Possession  
uel quasi Libertatis , außführen wolt. Also das er der  
außgezogen / dem außziehenden Standt / ohne mittel vn  
derworffen / nit stün vnd standt / inn Reichs versamlung  
en / auch keyne Lehen vom Reich hette / vnd dagegen wis  
der jne / nit darbracht werden möcht / das er je inn menscha  
en gedächtnuß / inn des Reichs gemeynen / vnd nit privile  
gierten hilffen / Contribuirt / oder eyn anschlag gereycht vn  
bezalt habe / oder inn fall / das eyn außgezogner / oder auß  
ziehender Stand / außführen wolt / das er der Reichs An  
schlag vnd hilff halben / sonderlich vnd dermassen / wie es  
inn eynem sollichen fall / beschehen soll / privilegiert sei / oder  
wider die Reichs Anschlag vnd hilff / Legitimè prescri  
birt habe / oder aber / das eynem sein Graffschafft / Herra  
schafft / Stedt / Schloß / oder andere güter / die sein eygena  
thumb / vnd zünor inn seinem Anschlag begriffen weren /  
vber das sonderlich / inn die Reichs Anschlag wolten ge  
zogen werden. Zu sollicher weiffung / soll eyn jeder / auch vor  
der Litiscontestation / gelassen / vnd darauff erkant wer  
den / was recht ist / Vnd wann gleich inn sollichem eyn  
vrtheyl / vor der Kriegsbeuestigung / auß mangel der pro  
bation / wider den außgezogen / vnd außziehenden ergehen  
würde. So soll doch dardurch / vnser Keyserlicher Fis  
cal nichts erhalten haben / sonder inn der hauptsachen fer  
ner volrfarn werden / vnd jedemtheyl sein recht beuor ste  
hen.

¶ Vber solliches aber / vndersteen etliche Stend / an  
E iij dere

## 81 Abschied des Reichstags

dere Stende inn des Reichs Anschlägen begriffen/aufzuziehen/welche aber nit aufgezogen sein wollen/sonder tragen ire Anschlag selbs / leysten auch dieselben würcklich. Hierauff haben wir vns / mit Churfürsten / Fürsten/ vnd gemeynen Stenden / auch der abwesenden Rätthen/ vnd gesandten verglichen/das jetzermelte Stend/ so nit aufgezogen sein wollen / sonder die beschwerden / der Reichs Anschlag selbs tragen/ billich darbei gelassen/vnd von dem heyligen Reich nit gedungen / sonder bei altem herkommen gelassen/ vnd darüber nit beschwerdt werden sollen. Doch das hierinn keyn geuerd / noch vngbülicher vortheyl gebraucht/ vnd gesucht werde. Vnd im fall das durch die angemasten aufziehenden / vnderstanden würde/jetz obuermelte selbs erlegende Stende/an leystung irer Reichs Anschlag/mit der that eygens willens züuerhindern/ Alsdann soll durch vnsern Keyserlichen Fiscal/ oder auch die / so nit aufgezogen sein wollen/ selbs/ wider den angemasten aufzieher/an vnserm Keyserlichen Cammergericht procedirt werden/vff maß von andern nechsthienor gemelten aufgezogen/vnd aufziehenden/geordnet vnd gesetzt ist.

¶ Ob aber der so aufgezogen würdt/dem aufziehenden Stand/cum onere, oder sine onere, züstehen solle. Haben wir vns/mit Churfürsten/ Fürsten/ vnd gemeynen Stenden/auch der abwesenden Rätthen vnd gesanten/entschlossen/wo sich die aufziehenden/vnd aufgezogen Stend/ der aufziehen Anschlag halben / ohne rechtlich erkantung mit eynander nit vergleichen köndten. Das alsdann die aufgezogen/so inn den Reichs anschlägen/begriffen sein/ vnd befunden werden/auch ir anschlag im fall der noturfft jeder zeit entricht worden/deren erlegung vnd leystung/ das

**zu Augspurg 1548. vffgericht. 19**

das Reich in imhaben ist / dem gewinnenden mit den beschwerden zu wachsen / auch derselb / sollichen Anschlag für den Aufgezogen zu entrichten / vnd zu uertreten schuldig sein soll.

**G**lette aber der Aufgezogen / ob er gleich in des Reichs Anschlägen begriffen / dem Reich weder vor / oder hernach nie nichts geleyt / derselbig soll dem gewinnenden / sonder alle beschwerdt zustehen / dieweil sollicher gewinnender / mehrers oder weithers nichts / dann was er zu vor gehabt / bekommen vnd erhalten. Doch mit dem anhang / wo sich befünde / das eyn aufgezogener Standt / innerhalb menschen gedencen / eyns / zwey / oder mehmal / hette dem heyligen Reich gestewt / vnd also das Reich In quasi Possession were / der soll nachmals vngeweygert stewart.

**G**Und in fall / das der ihenig dem die aufgezogen / also one beschwerung zu gewachsen / zu gering angeschlagen were / das demselben alsdann / sein anschlag / nach gestalt vnd gelegenheyt der sachen / vff gebürlich maß erhöhet werde.

**G**Wo aber in sollichem / billiche vergleichung / außserhalb rechtlicher erkantnus / nit wol stat haben. So soll diser streit / hiemit an vnser Keyserlich Cammergericht remittirt / vnd gewisen sein / vnd daran procedirt vnd volfarn werden / wie sich gebürt.

Wärde

## Abchied des Reichstags

¶ Würde sich aber mitler zeit/vnd vor rechtlicher erörterung / obgemelts puncten / eyniche hilff im heyligen Reich zutragen/haben wir vns/ mit Churfürsten/ Fürsten vnd gemeynen Stenden / auch der abwesenden Käthen vnd gesandten/verglichen/das inn disem fall/ die Anschlag/durch die ihenigen/ so bis her inn den Reichs Anschlägen begriffen/welche auch dieselbigen würcklich geleyst/deren das Reich im innhaben vnd Posses were/selbs vngeweigert entricht vnd geleyst werden sollen.

¶ Aber die aufgezo gen/so hienor eyniche anlagen nie erlegt betten/ vnd also / In Possessione uel quasi Libertatis weren/dieselben/sollen bis zu entlichem Auftrag der sachen/dabei gelassen/vnd hiewider weder sie / noch die aufziehenden/ zu eynicher bezalung angehalten noch ge trungen werden.

¶ Wo aber innerhalb menschen gedenccken der aufgezogen Standt/dem Reich eynmal/zwey/oder mehr gestewart hette. So soll sollicher Standt/mitler zeit rechtlicher erörterung der sachen / der steuer nit befreyt/sonder dieselben zureychen schuldig sein.

¶ Hette auch diser Stendte yner oder mehr/allbereyt von gemeinen Reichs Stenden der aufzug halben/Decret  
oder



## Abschied des Reichstags

ire digniteten erlangt / vnnnd dem Reich Immediatè nit / sonder andern / iren Landsfürsten vnderworffen / auch nit güeter one mittel von / oder vnder dem Reich hetten / das dieselben in die anschlag nit gezogen / aber die ihenen / so im heyligen Reich begüetet / oder anderer Fürsten Subditi Immediatè nit weren / das dieselbigen / nach zimlichen dingen / gleich andern mit des Reichs anschlegen belegt werden. Es sollen auch die Kreys / vnder denen solliche Grauen vnd Herzen gessen / inen gewisse anschlag machen / vnd vnserm Neuen vnnnd Churfürsten / dem Erzbischoffen zu Meyntz / als Erz Cantzlern zusenden / die im des Reichs Register der Anschlag / fürter zuuerzeychnen / Doch den aufziehenden Landsfürsten / so sie am Keyserlichen Cammergericht mit recht erhalten / an iren freiheyten / herkommen vnd gerechtigkeit / vnshedlich.

¶ Nachdem auch von vnsern Burgundischen vnnnd Nidererblanden / auch Geldren / Sütphen / vnd den Vtrichischen Landen / Contribution begert worden. Haben wir vns mit Churfürsten / Fürsten vnd Stenden des heyligen Reichs / vnd der abwesenden Botschafften / vnd Räten / vnd herwiderumb sie sich mit vns / von wegen aller sollicher vnser Burgundischen / vnd Nidererbland / neben Geldren / Sütphen / vnd den Vtrichischen Landen / inn eyn gnedige / freuntliche / vnnnd vnderthemige handlung vnnnd vergleichung eingelassen. Also / das alle dieselben / vnser Burgundische / vnd Nidere erblande / inn des heyligen Reichs schutz / schirm / hilff / vnd vertheidigung / gleich andern Stenden / desselben / begriffen. Auch die Fürstenthumb / Geldern / Sütphen / vnd Landschafft Vtrich / hinfürther inn den Burgundischen

# Zu Augspurg 1548. vffgericht. 21

gundischen Kreysß gehören / vnd gemelte Landt dagegen auch zu dem Reich Contribuieren / Desgleichen alle Stend des Reichs / vnd derselben vnderthanen / inn vnsern Burgundischen / vnd Niderlanden / gleich desselben verwandten / auch schutz / schirm / hilff vnd vertheidigung haben / aber sonst dieselbigen / bei irer / vnserer Burgundischen vnd Nidererblanden Exceptionen der Jurisdictionen / auch satzungen vnd ordnungen / gelassen werden sollen / alles vermög vnd inhalt darüber vffgerichter / besigleten vereynigunge vnd vergleichunge. Sollichs wollen wir meniglich / also hiemit kundt gethon haben / sich beyder seits freündlichen / also gegeneinander haben zühalten vnd zürichten.

**G** Vnd dieweil vilbemelter / vnser lieber Brüder der Römisch König / in den rechtlichen hienor hierinn verleibten auftrag / der aufgezogen / auch der anschlege halben / geordnet / bewilligt hat. So nemen Churfürsten / Fürsten / vnd gemeyne Stend / auch der abwesenden Botschafften vnd gesandten / solliche bewilligung vndertheniglich an / vnd lassen es der vberigen Stiff / Landt Commethur / Ept / Grauen vnd Herren halben / so sein lieb aufzeucht / bei vorbemeltem auftrag berühren vnd bleiben.

**N**achdem auch / inn der Ringgerungs handlung / der Stiff Trient vnd Buxen / Desgleichen des Gottshaus  
S ij Mürbach

## Abschied des Reichstags

Mürbach/ Reichs anschleg halben / anregung geschicht /  
vnd dann auß vnser freuntlichen lieben brüders / des Römischen Königs / noch zu Wormbs / vnd jertzo allhie vbergebenen berichten / verstandet würdet / durch sein Lieb / berürte Stiffte vnd Gotthaus / inn krafft der sondern verträg vnd verwandtnus / deren sie sich von bessers schutz vnd schirms wegen / gegen vnsern / vnd seiner lieb löblichen vorältern / vñ seiner lieb selbs / begeben / in gemeynen fürfallenden Reichs anschlägen / würcklich züerretten / vnd ire angebürende anschlag ( außserhalb der vnderhaltung vnser Keyserlichen Cammergerichts / so sie selbs züleisten schuldig ) jederzeit züerlegen vnd zübezalen / auff sich genommen / Vnd sie sonst bei irer Fürstlichen dignitet / vnd Stimm / Session / rechten vnd freiheyten / hinfür an / wie bisher / one beschwerdt bleiben zülaffen / bewilligt. So haben demnach Churfürsten / Fürsten / vnd gemeyne Stend / sollich seiner Lieb / bericht vnd erbieten / vndertheniglich angenommen / vnd seiner Lieb darinn gehorsamlich wilfart / Doch dem Römischen Kreys / sein gerechtigkeit am Gotthaus Mürbach / darines gelegen / vorbehalten.

¶ Gleicher gestalt / hat vnser freuntlicher lieber Brüder / sich gnediglich erbotten / seiner Lieb Graueschafft Kirchberg / gebürlichen Reichs anschlag / hinfüran auch vff sich zünemen / vnd züentrachten.

¶ Aber der Grauen von Tübingen halben / haben gemeyne Stend / vnser freuntlichen lieben brüders bericht /  
vnd

# Zu Augspurg 1548 vffgericht. 22

vnd aufführung/das sie/als Grauen des Reichs/irer gü-  
ter halber/so sie one mittel im Reich haben/gleichwol im  
des Reichs Anschlag/gezogen werden mügen. Aber der  
Pfandschafften/auch eygner oder Lehen güter halber/so  
sie von seiner Lieb/vnd im derselben Osterreichischen erb-  
landen haben/vom Reich billich one belegt bleiben sollen/  
zu gütem benügen angenommen.

**I** Desgleichen sein auch gemeyne Stend auff vnser  
freüntlichen lieben brüders gethanen bericht züfriden/das  
die Grauen von Schaumburg ob der Ens / vnder des  
haus Osterreich/gemeynen Anschlag verstanden vnd be-  
griffen/vnd das gut Hohen Künigsperg/ als eyn frei vna-  
steuerbar Edelmans gut / im des Reichs anschleg nit ge-  
zogen werden solle.

**I** Dieweil auch etlich vil Stend/wie die inn der ringa-  
gerungs handlung vnderschiedlich benent/im des Reichs  
Registern der Anschlag befunden/aber mit Anschlegen nit  
belegt/etlich aber darinn nit befunden/aber gleichwol zum  
heyligen Reich / gehörig sein sollen. So haben wir mit  
Chürfürsten/ Fürsten/vnd gemeynen Stenden / für nota-  
wendig bedacht / vns auch mit inen verglichen / dieselben  
Stend dem heyligen Reich zu nachtheyl / abbruch vnd  
schmelerung/auf den Reichs anschlegen/nit zülaffen/sona-  
der vns etlicher halben / ferner züerkündigen / etlich zübe-  
schreiben/auch mit etlichen zühandlen/damit sie der gebür  
nach angelegt/vnd in des Reichs anschlege gebracht vnd

**F** iij erhalten

## Abschied des Reichstags

erhalten werden/wie dann zum theyl geschehen/ vnd zum theyl geschehen solle/Dagegen aber mit etlichen Stenden dymals/bis zu anderer gelegenheyt/inn rühe zustehen:

¶ Mit dem gesandten gewalthaber/ des Burggrauen von Meyssen/ist so gehandelt/ das er von seins Herren wegen/bewilligt/den neuen Wormbsischen Anschlag/ als vil die Fürsten von anhalt/darinn belegt worden sein/ desgleichen die vnderhaltung des Keyserlichen Cammergerichts/ gemelten von Anhalt gleich / wie die jetzo allhie beschloffen ist/zü jeder gebürenden zeit/von dem Burggrauen zü Meyssen / bei verlust seins standts/züleyften vnnnd züerlegen / wie er dann derwegen seines Herren gewalt/vnd Ratification vbergeben hat/Welches wir vnd gemeine Stend/auch der abwesenden Rätbe vnd gesandten / also angenommen/Doch das diser newer Anschlag/alleyne von dem Burggrauen zü Meyssen / vnnnd nit weiter/noch von andern Landen/dem heyligen Reich zü vnd angehörig / verstanden werde. Dann wo bemelter Burggraff/sonst andere Herrschafft vnd Land/jetzo innen hette/oder künstiglich an sich bringen würde/ die one das inn des Reichs Registern vnd anschlegen begriffen / davon soll er sein gebür auch tragen/vnd entrichten.

¶ Nachdem auch etlicher anderer sonderer Stend haben/bissher allerhand zweiffels gewesen/ ob vnd wie die in die Anschläge des heyligen Reichs gezogen werden sollen. So haben wir vns mit gemeynen Stenden/eyner meinung verglichen/

# Zu Augspurg 1548. vffgericht. 23

verglichen / wie es mit deren jedem künfftiglich gehalten werden solle / wie dann sollichs / in eyn sondere verzeychnuß gebracht / mit vnserm handzeychen verfertigt / vnd bei vnser / auch des Reichs Cantzlei zůfinden / vnd derhalben vnserm Keyserlichen Fiscal / sich darnach wissen zůhalten / durch vnsern Neuen / den Erzbischoffen zů Mainz / Chůrfürsten / bericht vnd befelch / zůgeschriben werden solle.

**I** Ferner wiewol des heyligen Reichs verordneten Kreyß Ráthe / vff jüngst gehaltenem Reichstag zů Wormbs / die alten / vnd sonderlich im vergangnem eyn vnd zweynzigsten Jar / der mindern zal / zů Wormbs gemachte Reichs anschlege / für die hand genommen / die gemeynen / auch etliche sondere beschwerden / so die Kreyß Stend vbergeben / mit fleiß besichtigt / vnd erwegen / vnd durch sie / souil nach gelegenheyt empfangens bericht füglich geschehen mögen / eyn gemeyner anschlag gemacht / in welchem ettliche Stend geringert / ettliche aber erhöbert worden sein / nach außweisung desselben anschlags / den vns gemeyne Stend / vnd der abwesenden Botschafften / vnd gesanten / auch zůgestellt / So haben sich doch sollichs Anschlags / etlich vil Stend / so irs achtens vnbillich nit geringert / oder vber ir vermügen in den anschlegen ersteigt worden sein / zum höchsten beschwerdt / darwider protestiert / auch von newem die Kreyß verordneten / irer beschwerden bericht / vnd dieselben vbergeben. Ettlich Stend aber / haben damals vff vnser gnedigs begern / jetzt bemelten Anschlag / drei jar lang / nachdem derselbig gemacht worden / anzůfahen / angenommen vnd bewilligt / Darauf genolgt / das eynem jedem stand / vorbehalten / sein beschwe  
rung

## Abschied des Reichstags

zung vnd anligen/von newem/an gebürlichen orten fürzū-  
bringen/vnd vmb gebürlich ringgerung anzüsüchen. Der-  
wegen dann volgendts vil Reichs Stend / je particular  
vnd sondere beschwerden / der vbermessigen anschläge  
halben / mit alleyn zū Wormbs / sonder auch vff disem  
Reichstag allhie/zum theyl inn die Meyntzisch Cantzelei  
vbergeben/zum theyl aber an vns/auch zum theyl an ge-  
meyne Stende gelangt haben.

¶ Wiewol nün des heyligen Reichs notturfft/vor di-  
ser zeit höchlich erfordert hett / disem beschwerlichen han-  
del abzühelffen/vnd des Reichs anschlag/inn eyn besten-  
dige gewisse ordnung zūbringen/damit man sich derselben  
inn des heyligen Reichs zūfallenden nöten/ fruchtbarlich  
gebrauchen/vnd lauter versteen möcht/wes man sich der-  
selben zūgetrösten hette / So hat doch vff gemeltem  
Reichstag zū Wormbs/volgendts zū Regenspurg/ vnd  
zū lest auch vff disem vnserm Reichstag allhie/auf für-  
gefallen vsachen / vnd ver hinderungen/ solliche ringge-  
rungs handlung/endlich vnd nach notturfft nit verricht  
werden mögen.

¶ Dieweil aber daneben stattlichen bedacht vnd er-  
wegen/ das one mercklichen nachtheyl vnd schaden / des  
heyligen Reichs/vnd gemeyner Stend/dise ringgerungs  
handlung/ die leng nit eingestelt/noch verschoben werden  
möge

# Zu Augspurg 1548. vffgericht. 24

möge. So haben Churfürsten/ Fürsten vnd gemeynne Stende/ auch der abwesenden Botschafften vnd gesandten/ nach bedächtlicher erinnerung / aller hienor diser sachen halben / gepflegter handlung sonderlich / was zü erledigung vnd erörterung derselben fürgefallen / vnd mehrmals bedacht worden ist / mit zeitiger gehabter Rathschlagung / nach wichtigkegt des handels fürgenommen/ sich eyns wegs vnd Auftrags / disem handel dardurch abzühelffen/ vereynigt/ verglichen vnd entschlossen / den wir vns auch gnediglich wolgefallen lassen / Nemlich also / wo eyner oder mehr Stende / des heyligen Reichs weren/ so sich inn vorigen Anschlägen zü hoch beschwerdt zü sein erachten/ vnd noch mit geringert / oder weither ringgerung begerten / das der / oder dieselben Stende/ alle ire beschwernussen/ mit den vsachen / warumb ime/ oder inen / die begerte ringgerung geschehen solle/ auch wie weit er/ oder dieselben / sich geringert zü werden begern / nach aufgang dises gegenwürtigen Reichstags / vnd dato dis abschiedts / innwendig den nechsten vier Monatten / ohne lengern verzug / inn den oder die Kreys / darunder der/ oder dieselben beschwerden gehörig/ denen so die Kreys zü beschreiben haben/ inn schrifften verschlossen/ vbergeben sollen.

¶ Vnd solle alsdann / nach sollicher vbergebung / vnd nach aufgang der vier Monatten / der oder die / so alleyn die Kreys/ darinn beschwerden vbergeben seindt/ zü beschreiben haben/ fürther innerhalb/ zweyen Monatten/ eyn jeder seinen Kreys/ darein der/ oder die beschwerden gehörig/ an gelegen malstat/ vnd vff eyn nemlichen tag  
G innert

## Abschied des Reichstags

innerhalb jetztbestimpter zweyer Monat zubenennen / beschreiben / vnd erfordern / welche Kreys Stende / darinn solche beschwerungen / fürkommen / vnd obberürter massen beschriben sein / vff ernenten tag wie obstehet / an bestimpter malstat / vngeweygert erscheinen / vnd zusamen innkommen sollen. Wo aber eyner / so der Kreys eynen zubeschreiben / selbs beschwerdt seindt / vnd ringgerung begeren würde / der solle seine beschwerungen alsdann vff sollichem Kreysstag fürbringen.

¶ Nachdem dann yeder Kreys / darinn beschwerungen fürkommen / also beschriben / vnd desselben Kreys Stend / vff zeit vnd malstatt / inen wie obstehet / benent ankommen sein / so sollen durch yedes Kreys verwandte / alsdann zwo verordnungen fürgenommen werden / vnd geschehen / Erstlich sollen sie alsbaldt verordnen / auß yedem Kreys / darinn beschwerungen fürgefallen / ettliche personen / welche die erkündigung der beschwernussen / so inn demselben Kreys / darauff die verordneten genommen / fürbracht sein / zum fleissigsten zuthun / vffgelegt werden solle. Zum andern / sollen sie auch alsbaldt verordnen / auß yetlichem Kreys zwo personen / eyne auß den Geystlichen / vnd die ander / auß den Weltlichen Stenden / denen nach beschehener erkündigung / alle innbrachte beschwernussen / sampt deren erkündigungen / von den ersten verordneten ( dardurch die erkündigung geschehen ) sollen zügestelt vnd vbergeben werden / die ringgerung vnd Moderation / innmassen wie hernach volgt / darauff fürzunehmen.

Vnd

# Zu Augspurg 1548. vffgericht. 25

**G** Und sollen inn disen beyden verordnungen/ die verordneten jr eydt vnd pflichte / damit sie jren Herrschafften verwandt/sonil dise handlung belangt / ledig gestelt/ vnd erlassen/vnd volgendts/mit besondern pflichten/wie vormals zu Wormbs geschehen/diser sachen halben beladen werden / darinn jnen auch sonderlich / vfferlegt werden solle/die beschwerungen der Stende / so jnen wie hernach gesetzt / verschlossen zugestelt / inn der geheym zubehalten/vnd niemandt/dann den es der erkündigung / oder sonst anderer notwendiger vsachen halben/gebürt/zü offenbaren.

**S**o dann solliche beyde verordnungen/ dermassen durch die Kreys Stend geschehen / sollen die erst verordneten/zü der erkündigung/alsbaldt nach aufgang der zweyer Monat / so zü der Kreys beschreibung zugelassen/die erkündigung für die handt nemen/vnd sollen nemlich die beschwerungen vnd vsachen / so inn jedem Kreys verschlossen/ fürbracht/ alleyn von den verordneten auß demselben Kreys (als denen der Stende jres Kreys gelegenheit am besten bewist) alsdann erbrochen/ zum fleisigsten erkündiget/vnd solliche erkündigungen alle zümal vnd inn allen den Kreysen / darinn beschwerungen fürbracht / inn sechs Monatten geschehen / vnd volbracht werden.

**G ij**      **Und**

## Abschied des Reichstags

¶ Vnd demnach / solliche erkündigung vnd erforschung /  
inn den angeetzten letzten sechs Monaten / obberürter ge-  
stalt zum fleissigsten geschehen. So sollen alsbaldt / die  
ersten verordneten / dardurch die erkündigung geschehen /  
noch vor aufgang / derselbigen sechs Monaten / den an-  
dern Kreysß verordneten / zu der Moderation ( wie ob-  
gemelt ) deputirt vnd gesetzt / alle innbrachte beschwerun-  
gen / vnd darauff gehabte erkündigungen / wie die / inn  
jedem Kreysß geschehen / fürderlich vnder irem Siegel ver-  
schlossen / vberschicken / vnd sollen alsdann die verordne-  
ten / zu der Moderation / nach aufgang der obgemelten  
letzten sechs Monat / innerhalb zweyer Monat / sich inn  
die Stadt Wormbs verfügen. Also das sie vff den  
letzten tag / der jetztgemelter zweyer Monat / alle inn ge-  
nanter Stadt Wormbs erscheinen sollen / alle beschwe-  
rungen / vnd erkündigungen / so jnen vberschickt / mit sich  
bringen / Vnd alsdann sie alle / oder sonil jr ers-  
cheinen werden / dieselben für die handt nemen / vnd ob  
die beschwerden vnd vrsachen / dardurch die ringge-  
rung begert ( es seien gemeyne oder besondere ) notwen-  
dig / erheblich / ob auch dieselben / inn der erkündigung /  
also war sein befunden / eygentlich bedencken vnd erwe-  
gen. Vff das auch solliche Moderation / desto statt-  
licher geschehen möge / vnd sich die verordneten / sonil des-  
sto besser / darinn zühalten. So haben gemeyne Sten-  
de / vnd der abwesenden Rätthe / vnd gesandten nachvol-  
gende / vnd dergleichen vrsachen / inn diser sachen für er-  
heblich geachtet. Nemlich / wo eyn Standt / nach vor-  
rigem beschehenem Anschlage / von etlichen seinen Lan-  
den vnd Leüten kommen / oder jme vileicht / das sein ges-  
nommen were / oder sonst etwan andern sein Landts-  
schafft vbergeben / vnd zügestelt hette / oder was derglei-  
chen fell / vnd erhebliche vrsachen / aller anderer vorigen  
Anschlag halben sein möchten. Desgleichen wo yea  
mandt

# Zu Augspurg <sup>1548.</sup> vffgericht. 26

mandt dermassen vnfal vnd vnglück / mitler zeit were zügestanden / dardurch er inn solliche beschwerungen / vnnuuermügen / kommen / das er billich in Anschlag solt geringert werden zc.

**¶** Wann dann die beschwerungen / vnnu versachen / dermassen erheblich ( auch inn der erkündigung also war sein ) von den verordneten befunden / so sollen sie alsdann / die Moderation / Ex æquo & bono, iuxta arbitrium boni viri, fürnemen vnd thun / dergestalt / wo sie eynen oder mehr Standt / inn iren Anschlägen züringern / vnnu zü erleichtern züsein befinden / vnd den / oder dieselben ringern würden / das solliche Ringgerung / vnd wievil der / oder die beschwerden durch sie geringert / außtrücklich vermeldet / vnd dem / oder denselben Stenden / als baldt widerumb / eyn eygentlicher / gewisser Anschlag / durch sie gemacht / desgleichen denen Stenden / den die Landtleüt / vnd nutzungen / der beschwerden zükommen / vnd zügewachsen / der gebür nach / auch zügelegt werde.

**¶** Wo aber die fürgewendten beschwerungen / vnnu versachen / zü der begerten Ringgerung vnerheblich / oder sich nit also erfinden würden. So sollen alsdann dieselben verordneten / so sollich beschwerungen vnnu versachen vnerheblich geachtet / den / oder die so ringgerung begert / bei

**¶** uij seinen /

## 22 Abschied des Reichstags

seinen / oder iren vorigen Anschlägen bleiben lassen / vnd  
inen die ringgerung abschlagen.

¶ Würde dann nach sollicher geschehener Modera-  
tion der verordneten / oder aber (wo die vsachen nit er-  
heblich geachtet) nach abschlagung der begerten ringge-  
rung / eyn / oder mehr Standt / durch gedachte Modera-  
tion / oder deren abschlagung / sich nachmals beschwert  
zusein befinden / vnd es darbei nit wolt bleiben lassen /  
dem / oder denselben / solle vnbenommen sein / sich für vnser  
Keyserlich Cammergericht züberüssen / vnd inn Jars  
frist / die sach / am selben vnserm Cammergericht / anheng-  
ig zümachen / daselbst entlich vnuerzüglichs Auftrags  
zügewarten / dabei es ohne weither ersüchen / erörtert  
werden / vnd bleiben solle.

¶ Vnd demnach / vff obgemelte beschreibung der  
Kreyß / deren züsamen kommen / auch vff die erkündigun-  
gen vnd vnderhaltung der deputirten / zu der Modera-  
tion / eyn grosser vnkosten vffflaussen würdet / vnd dann zü  
besorgen / wo derselbig alleyn vff die beschwerten geschla-  
gen werden solt / das etliche vnuermüglische Stende / auf-  
forcht / sollichs vnkostens / ire beschwerungen / vil ehe ver-  
schweigen / dann gedachten vnkosten ertragen / daraus  
dann eruolgen / das dem Heyligen Reich / derselbigen bes-  
schwerden Stend Anschläge / auf vnuermüglicheyt ab-  
gehen würden.

Herwi-

# Zu Augspurg 1548. vffgericht. 27

¶ Herwiderumb aber/ wo die beschwerten partheien/ des vnkostens gantzlich enthaben / gar vil befunden werden möchten / die Ringgerung begeren würden. Haben gemeyne Stend / vnnnd der abwesenden Botschaffren / sich verglichen / das der vnkosten / so erstlich zu der beschreibung der Kreyß / vnnnd deren zusammentommen/ vnd nachmals zu vnderhaltung der deputirten/ zu der Moderation vffgewendt würdt/ von den Kreyßen selbs getragen/ vnd inn disem / mit den beschwerten / eyn freündlich mitleiden gehabt / der vnkosten aber / so vff die erkündigung gehn würdt/ von den beschwerten partheien selbs getragen/ vnd erlegt werden solle.

¶ Weiter nachdem die vier Churfürsten am Rhein / inn eynem Kreyß begriffen / vnd deren etlich ( als inn den vorigen Anschlägen zuvil beschwert ) erleichter worden / etlich aber geringert zu werden begert. Darauß haben sich gemeyne Stend / vnd der abwesenden Rätthe vnd gesandten/ verglichen/ das eyn jeder obgemelter Churfürst/ auß seinen Rätthen / eyn / oder zwen verordnen / vnnnd dieselben irer pflicht ledig zelen / Welchen verordneten/ ( deren alsdann/ vier oder acht sein würden) der beschwerten grauamina/ vbergeben werden / vnd von jnen gebürlich erkündigung darauß geschehen / volgendts aber die beschwerungen/ sampt deren vrsachen / vnd erkündigungen / den Kreyß verordneten / zu der Moderation / Innmassen wie oben dauon gemeldet / zugeschickt werden sollen.

Wiewol

## Abschied des Reichstags

¶ Wiewol wir auch vff vnserm jüngstem Reichstag/  
allhie zu Augspurg/in̄ nechstuerschienen dreissigsten Jar/  
der mindern zal gehalten / vns mit Churfürsten/Fürsten/  
vnd gemeynen Stenden / damals eyner Reformation  
vnd ordnung güter Pollicei/in̄ heyligen Reich/zü abstel-  
lung sträfflicher Gortslesterung/wücherlicher Contract/  
vnd ander mehr laster/auch vbermässigs Costens vergli-  
chen/vnd dieselben in̄ Truck aufgehen lassen. So  
haben doch wir/auch Churfürsten/Fürsten/vnd gemeyne  
Stend/auch der abwesenden Rätthe/vnd gesandten/für  
eyn hohe / vnuermeidliche notturfft bedacht/ solliche Re-  
formation/vnd ordnung/in̄ ettlichen puncten zü endern/  
züerkleren/ zü mehren / vnd zü mindern / wie dann vff et-  
lichen Jüngst gehalten Reichstagen / auch jetzo allhie ge-  
schehen ist.

¶ Welche erklärte/geenderte/gemehrete/vnd gemin-  
derte/Reformation vnd ordnung/güter Pollicei/ vns ge-  
meyne Stend/auch der abwesenden Rätthe/vnd gesanda-  
ten/vnderthenigklich vbergeben/die wir mit fleiß besichti-  
gen lassen / vnd vns derwegen mit jnen gnedigklich vergli-  
chen haben.

¶ Demnach setzen/ordnen/vnd wollen wir/ das eyn  
jeder dem heyligen Reich vnderworfen / was standts  
oder wesens der seie/solliche Reformation vnd ordnung/  
welche

# Zu Augspurg <sup>1548.</sup> vffgericht. 28

welche durch den Truck publiciert / versertigt werden / vnd ausgehen solle / sonil eynen yeden die berürt / stracks geleben / vnd nachkommen / Darwider nit handeln / oder zühandlen gestatten solle / alles bei vermeidung vnnachleslicher straff vnd peen / inn sollicher Ordnung vnnnd Reformation / lauter aufgedruckt vnd vermeldet.

**G** Vnd nachdem auß beweglichen vsachen / inn gemelter Reformation vnd ordnung versehen / das inn etlichen Artickeln vnnnd puncten / wie die außtrücklich vermeldet / die Oberkeyten jedes orts / inn Jars frist / nechst nach disem vnserm Abschiedt volgendt / inn iren Landen vnd gebieten / nach gestalt / gelegenheyt / vnnnd gebrauch derselben / güte / erbare / richtige ordnung / vnd maß fürnehmen / vffrichten / vnnnd inn das werck bringen / dieselben auch handthaben / vnd mit ernst darob halten sollen / bei eyner nemlichen bestimpten peen / vnd straff. **So** ordnen / setzen vnd wöllen wir / das demselben also gehorsamlich gelebt / vnd nachkommen werde / bei vermeidung jetzbenelter peen.

**G** Ferner haben wir auß gnedigster züneygung / lieb vnd treuw / so wir zü der Teütschen Nation / vnserm Vatterlandt tragen / sonderlichen auch auß stattlichen / beweglichen vsachen / die wir nach lengs aufgeführt vnd erzelt /

## Abschied des Reichstags

zelt/ an Chürfürsten/ Fürsten/ vnnnd gemeyne Stend be-  
gert/ das sie jnen gefallen lassen wolten/ eyn namhafftigen/  
ansehnlichen/ vnd erschieslichen vorrath an gelt/ fürder-  
lich züsammen zübringen/ denselben vnder jnen selbst zü-  
verwaren/ vnd damit gefast züsein/ also/ ob sich vber kurz  
oder lang zütragen solt/ das jemandt were/ der inner/ oder  
aufferhalb Reichs were/ auch von wem/ oder inn was  
schein das geschehe/ den gemeynen Friden zübetrüben/ vnd  
sie/ die Stend des heyligen Reichs/ von jrer Libertet/ frei-  
heyten/ Frid vnd recht zütrengen/ anzüfekten/ oder züner-  
gwaltigen vnderstehen würde/ das alsdann denselben/ zü  
rechter zeit/ gebürlicher weis begegnet/ auch zeitlicher vnd  
stattlicher widerstandt gethan/ vnd das Reich Teütscher  
Nation/ von sollicher vnrechtlichen anfechtung vnd ver-  
gwaltigung/ jederweil beschützt vnnnd verhütet werden  
möcht/ wie inn disen sörglichen/ gefehlichen zeiten/ die vna-  
uermeidlich notturfft erfordert.

**G** Wiewol nün Chürfürsten/ Fürsten vnd Stende/  
auch der abwesenden Rāth vnd gesandten/ vnnnd des bes-  
schwerlichen anligns vnd Standts Teütscher Nation/  
vndertheniglichen erinnert/ daneben auch jr selbst/ vnnnd  
jrer Landt vnd Leüt gelegenheyt/ vnd züstāndt eröffnet/  
wie sie dann solliches alles/ mit erzellung vilerhandt statt-  
licher beweglicher vrsachen außgefürt. So haben sie doch  
vnns zü vnderthenigstem gefallen bewilligt/ sich mit  
N. Romzug/ wie der hievor vff vnserm erstgehalten  
Reichstag zü Wormbs beschlossen worden/ vnd souil ders-  
selbig N. Monat an gelt ertregt/ gefast zümachen/ Also  
das eyn jeder Stand das jhenig/ was jme/ vermög desselben  
alten

# Zu Augspurg 1548. vffgericht. 29

alten Anschlags/ des Romzugs (welchen dann die Stend  
gemeynlich dismals von mehrer richtigkeyt wegen ge-  
willigt) zugeben gebürt / zum halbentheyl vff Weihen-  
nachten nechst / den andern halbentheyl vff Weihennachten  
hernach / vber eyn Jar / zu Nürnberg / Speir / oder Cöln /  
wo es jedem Stand gelegen / erlegen solle / Nemlich für  
eyns fustnechts Monatlichen soldt / vier / vnd für eyns  
reysigen soldt zwölff gülden / jeden gülden zu funffzehen  
barzen / oder sechzig creützer / gerechnet / das auch zu völliger  
leyistung sollicher hilff / die Stend / so durch andere aufge-  
zogen / eyn jeder sein gebürend anlag / wie die inn berürtem  
des Reichs Anschlag befunden / dismals selbst zuerlegen /  
oder aber von jret wegen / die aufziehenden Stend / diesel-  
big zuerstatten schuldig sein sollen / Doch alles obgemel-  
tem gefastem auftrag / der ringgerungs handlung halben /  
auch sonst anderer der Stend bewilligung vnd vergleich-  
ung / künfftiger zeit vnabbrüchig / Vnd das also sollich hilff  
an gelt / an den bestimpten ortten züsamen gebracht / vnd  
sicherlich verwart / vnd so sich künfftiglich begeben / das  
sich jemandt / inner oder aufferhalb des Reichs / were der  
were / vnderstehen würde sich gegen vns vnd dem heylia-  
gen Reich auffzuleynen / dasselbig anzugreifen / züner-  
gwaltigen / zübekriegen / oder in andere weg den gemeynen  
friden zübetrüben / vnd züerhindern / das alsdann sollich  
bewilligt / vnd züsammen getragen gelt / mit rath vnd be-  
willigung gemeyner Stend / zü abwendung sollicher für-  
steender beschwerung / auch nutz vnd wolfart / des heyligen  
Reichs angriffen / vnd gebraucht werde. Vnd in  
fall / das in heyligen Reich solliche beschwerung / so eilent  
fürfallen würden / das gemeyne Stend so leichtlich / vnd  
zü bequemer zeit mit züsammen kommen köndten / vnd doch  
der verzug gefehrlich sein würde / Das alsdann die sechs  
Churfürsten / vnd von den Fürsten sechs / Nemlich von  
der Geystlichen wegen / der Erzbischove zu Salzburg /  
S ij des

## Abschied des Reichstags

der Hochmeyster in Preussen/vnd Bischoffe zu Münster/  
vnd von der Weltlichen wegen / Hertzog Wilhelm von  
Bayern / Hertzog Heinrich von Braunschweig / vnd  
Hertzog Wilhelm von Gülch / Vnd dann Gerwig Apt  
zu Weingarten vnd Ochsenhausen / von der Prelaten/  
Friderich Graue zu Fürstenberg/rc. von der Grauen/vnd  
Zugspurg von der Stedt wegen / vff disen fall / jederzeit  
eygner person / wo möglich / wo nit / durch ire treffentliche  
vnd fürnemste Rätthe / an gelegner malstatt / züerscheinen /  
erfordert / vnd mit irem Rath / wissen / willen / alsdann dis  
ses vorraths halben / was die notturfft erfordert / wie ob  
gemelt / gehandelt werden soll . Welches wir von ge  
meynen Stenden / vnd der abwesenden Rätthen vnd ges  
sandten / zü gnedigem wolgefallen angenommen haben /  
vnd vns mit inen weiter verglichen / dieweil dises Christ  
lich werck / welches nit alleyn dem heyligen Reich er  
spriesslich / sonder auch desselben verwandten / vnd inwo  
nern inn ruh / vnd fridlichem wesen züerhalten zum höch  
sten notwendig / Das derwegen eyn jede Oberkeyt macht  
haben solle / seine vnderthanen Geystlich vnd Weltlich / sie  
seien Exempt oder nit Exempt / gefreit / oder nit gefreit /  
mit steuer zu belegen / Doch höher oder weiter nit / dann  
souerz sich eyner jeden Oberkeyt gebürend anlag erstreckt .  
Es soll auch vnser Keyserlicher Fiscal hiemit beuelch ha  
ben / gegen den vngehorsamen / vor vnserm Keyserlichen  
Cammergericht / wie gewonlich / vnd sich gebürt / zü pro  
cediern / vnd sie zü bezalung anzühalten .

¶ Als auch daneben vnser freündtlicher lieber Brü  
der / der Römisch König / Chürfürsten / Fürsten / vnd  
Stenden / vnd der abwesenden Rätthen / gesandten vnd  
Bottschafften

# Zu Augspurg 1548. vffgericht. 30

Botschafften berichten vnnnd anzeygen lassen / Das sein Lieb/ auß allerhandt billichen vnd beweglichen vsachen/ mit dem Türcken eyn fridlichen anstandt / auß fünff Jar lang/zü wasser vnd Landt/zwischen seiner Liebe/vnd ime dem Türcken/vnd beydertheyl Königreichen/Landen vnd leüten beschlossen / vnd auffgericht / welchen sein Lieb / an alle ire Grenizen / irem Kriegsvolck vnnnd vnderthanen/ ires theyls treuwlich zühaltten/vnnnd den Türcken züuerbrechung desselben/keyn vsach zügeben/zum ernstlichisten vfferlegt / vnnnd befohlen / Wie dann auch gleichermassen der Türck den seinigen / bei gebürenden/ hohen/ vnd harten peenen/sollichen anstandt zühaltten gebotten hette/mit fernern vermelden / das das Türckisch Kriegsvolck sollichen anstandt bisher gehalten/ vnnnd hinfüro verhossentlich vnd züuersichtlich/auch halten würde.

¶ Dieweil aber gemeyner Christenheyt/vnd beuorab des heyligen Reich Teütscher Nation notturst / so wol als seiner Lieb Königreich vnd Lande / gelegenheyt erforderte/inn bedenckung alles des / so sich etwann zütragen möchte/inn güter verfassung / vnd bereytschafft züsitzen/ Das demnach gemeyne Stend / vnnnd der abwesenden Räte vnd Botschafften / sich mit richtig machung der hienor bewilligten hilff also gefast machen / Damit wo der Türck den fridlichen anstandt brechen/vnd innerhalb der fünff jährigen anstandts / oder auch nach außgang desselbigen / seiner Lieb Christenliche Königreich vnnnd Lande vberziehen vnd vergwaltigen würde / das sie zürettung derselben gefast vnd gerüst seien.

§ iij Darzū

# Abchied des Reichstags

**I** Darzū auch mitler weil zū erhaltung vnd erbauung seiner Lieb Christenlichen Grenzen / vnd ortflecken / eyn gemeyne hilff bewilligen wölten.

**I** Hierauff haben sich Churfürsten / Fürsten / vnd gemeyne Stend miteynander verglichen / entschlossen / vnd bewilligt / obbemeltẽ vnserm lieben Bruder dem Römischen König / zū vnderdenigem gefallen / vnd seiner Lieb Königreichen vnd Landen / zū Christenlicher / nachbarlicher hilff / vnd trost / zū erbauung vnd beuestigung etlicher weniger ortflecken / vnd erhaltung derselbigen / die nechste folgenden fünf Jar lang / des bewilligten anstands / soverz derselbig (wie dann verhoffenlich / vnd sein Lieb ires theyls / zūthun bedacht) gehalten / vnd durch eyn gewaltigen zug nit vffgehaben wirdt / eyns jeden Jars **ii.** güldin zūerlegen / vnd zūgeben / vnd nach des Cammergerichts anschlegen / was eynem jeden Standt / vermög derselbigen / an sollicher obbestimpten Summa / doch den gülden nit höher / dann zū funffzehen batzen gerechnet / zūerlegen gebürn würdet (aufferhalb des Haus Osterreichs / welches gemeyne Stend / auff vnsern lieben Bruders / des Römischen Königs beger / der Anschleg dis mals alleyn / doch künfftiglich dem Reich an seinem Anschlag / on nachtheil gefreit haben) richtig zūmachen / Also vnd dergestalt / Das auff nechstkommẽt Weihennachten **ii.** güldin / vnd also forthan / auff jede nachuolgende Weihennachten / bis zū volliger entrichtung obbestimpter Summa / der **ii.** gülden / jedes Jars **ii.** gülden / inn den beyden Stedten / Nürnberg vnd Speier zūhanden / Bürgermeysters

# Zu Augspurg 1548. vffgericht. 31

meysters vnd Raths daselbst/ gewislich vnnnd ohne allen abgang erlegt/vnd entricht werden solle.

**I** Vnnnd auff obbemelts vnser lieben Brüders des Römischen Königs begere/haben gemeyne Stend / vnnnd der abwesenden Räte vnd Botschafften/ eyn verstendige vnd erfarn person/zü eynem Bauomeyster/vnd zwo andere personen / zü einnemern vnd gegenschreibern fürgenommen / vnd verordnet / vnnnd jetztbemelten verordneten personen/von jr aller wegen / volligen gewalt vnnnd befelh gegeben/ neben seiner Lieb/ oder derselben verordneten/des heyligen Reichs nottuerfft/nutz vnd wolfart zübedencken/ vnd darauff sollich gelt/nach gutem zeitigem rath / zü erbawung vnd beuestigung etlicher weniger ortflecken/ vnnnd zü erhaltung derselben/ auffzūwenden / vnnnd zūgebrauchen.

**E**s sollen auch obbemelte zwo Stedt/ Nürnberg vnd Speir / sollichen verordneten einnemern vnnnd gegenschreiber eyns jeden Jars von dem gelt / so bei jnen durch gemeyne Stend erlegt **v.** gülden inn Münz/ den gülden zü funffzehen batzen gerechnet / sampt jrer der verordneten besoldung/ gegen gebürlicher quittung lifern/ vnnnd was vber sollich Summa jedes Jars vberstendig sein würdt/dasselbig hinder jnen/bis vff gemeynen Stend weitem befelh/ verwarlich behalten/ vnnnd niemandt andern volgen lassen.

Damit

## Abchied des Reichstags

**D**amit aber gemeyne Stend / sollich jr bewilligte hilff / mit souil weniger beschwerden leysten mügen / Haben wir vns mit jnen / vnd sie sich herwiderumb mit vns verglichen vnd entschlossen / das zu völliger leystung sollichs barogelts die Stend / so durch andere außgezogen / eyn jeder neben andern Stenden / sein gebürende anlag / vermög obberürts anschlags / dismals selbst entrichten / oder aber die außziehenden Stende / für sie / doch inn allweg obgesetztem auftrag / der Ringgerungs handlung halben / künfftiger zeit one abbrüchlich / zübezalen schuldig sein solle / Zü dem das eyn jede ordenliche Oberkeyt / wie herkommen / vnd recht ist / jre vnderthanen / Geystlich vnd Weltlich / Exempt / vnd nit Exempt / gefreit vnd nit gefreit / niemant außgenommen / derhalben belegen möge / Vnd die vnderthanen hierinn zügehorsamen schuldig sein sollen / welche aber nit höher noch weiter angelegt / noch beschwert werden sollen / dann als hoch sich eynes jeden Standts anschleg erstrecken.

**V**nd damit wir / vnd bemelter vnser lieber brüder / der Röm. König / des heyligen Reichs Chürfürsten / Fürsten / vnd gemeynen Stend vnderthanen / getreuwe vnd Christenliche wolmeynung / so sie gegen vns / auch seiner lieb / vnd derselben Königreichen vnd Landen tragen / noch mehr spüren vnd befinden möchten / So haben sie sich / vnangesehen / wie es vmb die zü Speir bewilligt hilff / allenthalben eyn gelegenheyt vnd gestalt hat / jetzo miteynander verglichen / entschlossen / vñ vnuerhindert / das es jnen gleichwol zum höchsten beschwerlich / abermals seiner lieb zü vnderthanen gefallen / vnd derselben Königreichen vnd Landen / auch gemeynen Christenheyt zü ersprieflicher wolffart  
wolffart /

# zu Augspurg <sup>1548.</sup> vffgericht. 32

bewilligt / die bemelte hienor zu Speier bewilligt hilff / oder gemeynen pfennig / nachmaln einzubringen / Der gestalt / das die ihenigen / so den gemeynen pfennig allbereyt eingezogen / vnd anderst wohin verwendet / vnd die / so den selben noch nit eingenommen / widerumb von iren vnderthonen / oder sonst zu fürderlicher gelegenheyt / damit im fall der notturfft / hieran keyn mangel erschein / vnd inn der zeit einbringen sollen / wie die Stende mit offtebenantem vnserm lieben brüder / dem Römischen König / sich derhalb verglichen / auch beschlossen haben / das dieselbig hilff / vermög voriger Speirischen / vnd Wormbsischen Abschiede / vnd anderst nit angelegt / noch verwendet werden solle / Das auch vnser Keyserlicher Fiscal / gegen denen / so hierinn seümig vnd vngheorsam sein würden / wie sich gebürt / an vnserm Keyserlichen Cammergericht / handeln vnd procedirn solle.

¶ Als auch inn des heyligen Reichs / hienor vffgerichten Abschieden / ettliche puncten vnd articul erfunden / welche disem vnserm / allhie vffgerichtem Abschied / zuwider vnd entgegen sein / oder verstanden werden möchten.

So haben wir mit guter vorbetrachtung / geordnet / gesetzt / vnd erklärt / ordnen / setzen / vnd erklären / hiemit wissentlich / vnd auß Keyserlicher macht / vollkommenheyt / das alle solliche articul vnd puncten / inn hienor vffgerichten Abschieden / begriffen / welche disem vnserm Abschied / zuwider vnd entgegen sein / oder verstanden werden möchten / was sachen die betreffen / nichts aufgenommen / gantzlich vffgehoben / cassirt / vnd vernichtigt sein sollen / die wir auch hiemit also vffheben /

¶  
siern /

## Abschied des Reichstags

Sieren vnd vernichtigen. Doch sollen obgemelte Abschied/  
inn allen andern articulen/so disem vnserm Abschied nit zū  
wider sein / noch verstanden werden mögen / inn krefften  
sein/bleiben/vnnd inen hie durch nichts benommen/nach  
abgebrochen sein.

¶ Als sich auch in anfang dis Reichstags / etliche  
Fürsten / Prelaten / vnnd andere Stend/inn der Session  
geirret/welchs etwas zū verlengerung des Reichs hand-  
lung vnd sachen gelangt. So haben sich dieselben  
Fürsten/Prelaten/vnnd andere Stend/auff disem Reichs-  
tag/irer Session halben/geselliglich/vngenerlich/vnnd  
one alle ordnung gehalten. Demnach wollen wir/das ey-  
nem jeden Fürsten / Prelaten vnnd Stand / sollich dis  
Reichstags / vngenerlich Session / auch die Subscrip-  
tion zū ende dis Abschieds/beschehen/an seinem herbrach-  
ten gebrauch vnd gerechtigkeit/in eynichen weg nit nach-  
theylig/schedlich oder vergrifflich sein. Vnd sollen vnd  
wollen müglichen fleiß fürwenden / nach vbergebung ey-  
nes jeden gerechtigkeit / sie sollicher irung der Session/  
auff zimlich leidlich weg/zünerennen/vnnd zünertragen/  
oder sunst nach billigkeit zuentscheyden / wie wir dann  
derwegen etlich vnser Commissarien / zū sollichem ver-  
ordent haben.

¶ Sollichs alles / vnd jedes/so obangeschriben steht/  
vnd

# Zu Augspurg 1548. vffgericht. 33

vnd vns Keyser Karln anrürt / Gereden vnd versprechen wir / bei vnsern Keyserlichen wülden vnd worten / steet / vest / vnuerbrochenlich / vnd auffrichtiglich zühalten / vnd züuolziehen / dem stracks / vnd vngeweigert nachzükommen / vnd zügeleben / vnnnd darwider nichts fürzunemen / vnd zühändlen / oder außgehen zülaffen / noch jemandes anders / von vnsern wegen zühün / gestatten / sonder alle generde. Des zü verkündt / haben wir vnser Keyserlich Insiegel / an disen Abschiedt thün hengen.

**G** Vnd wir Chürfürsten / Fürsten / Prelaten / Grauen vnd Herren / auch der Chürfürsten / Fürsten / Prelaten / Grauen / vnd des heyligen Römischen Reichs frei vnd Reichstede gesandte Botschafften / vnd gewalthaber / hernach benent / Bekennen auch öffentlich mit diesem Abschied / das alle vnnnd yede obgeschribne puncten vnd artikel / mit vnserm güten wissen / willen / vnnnd Rath fürgenommen / vnd beschlossen sein / Willigen auch dieselbigen alle / sampt vnd sonderlich hiemit / vnd in krafft dis brieffs / Gereden vnd versprechen / inn rechten / güten / waren treuwen / die / souil eynen jeden / sein Herrschafft / oder freünde / von denen er geschickt / oder gewalthabend ist / betrißft / oder betreffen mag / war / steet / vest / auffrichtig / vnd vnuerbrochen zühalten / züuolziehen / vnnnd dem / nach allem vnserm vermögen / nachzükommen / vnnnd zügeleben / sonder generde.

J ij Vnd

## Abſchied des Reichstags

¶ Vnd ſind diß die hernach geſchrieben / wie die  
Churfürſten / Fürſten / Prelaten / Grauen / Herren / vnd  
deß heyligen Reichs Stedt / Botschafften / gwalther /  
vnd geſchickten.

¶ Von Gottes gnaden / Wir Sebastian / deß heyligen  
Stuils zu Meyntz Erzbischoff / deß heyligen Römischen  
Reichs / durch Germanien / Erz Cantzler.

¶ Johann Erwecker vnd Beſtettigter zu Trier /  
deß heyligen Römischen Reichs / durch Gallien / vnd  
das Königreich Arrelat / Erz Cantzler.

¶ Adolph Erzbischove zu Cöln / deß heyligen Römischen  
Reichs / durch Italien / Erz Cantzler / Herzog  
zu Weſtphalen vnd Engern.

¶ Friderich Pfalzgrawe bei Rhein / Herzog inn  
Bayern / deß heyligen Römischen Reichs Erztruchſaß.

¶ Mauritz Herzog zu Sachſen / deß heyligen Römischen  
Reichs Erzmarſchalck / Landtgraff inn Thüringen /  
vnd Marggrawe zu Meychſſen.

¶ Joachim Marggrawe zu Brandenburg / deß heyligen  
Römischen Reichs Erz Cämmerer / zu Stettin /  
Pommern / der Caſſuben / Wenden / vnd Schlefien / zu  
Croſſen / Herzog . Burggrawe zu Nürnberg / vnd Fürſt  
zu Rugen / Alle ſechs Churfürſten.

Don

# zu Augspurg 1548. vffgericht. 34

¶ Von wegen des hauf Österreichs / Johann Gaudenz / Freyherz zu Madrug / Aui / vnd Brentoni / Römischer Königlicher Maiestat / Chämmerer / vnd ires geliebten Sone Obrister Hofmeyster. Georg Sieminger / Landtuoht inn Oberrn vnd Niderrn Schwaben. Mathias Alber / Regent zu Inspruck / beyde der Rechten Doctores / vnd Jörg Alsing / Burguoht zu Ens / alle ires Königlichen Maiestat Rāth.

## Geystliche Fürsten / persönlich.

¶ Von Gottes gnaden / Ernst / Consiernierter Erzbischoff zu Salzburg / Pfaltzgrauue bei Rhein / vnd Herzog inn Oberrn vnd Niderrn Bayern.

¶ Christoff Erzbischoff zu Bremen / Administrator zu Verden / Herzog zu Braunschweig vnd Lünenburg.

¶ Wolffgang Administrator des Hochmeyster Ampts inn Preussen / vnd Meyster Teütsch Ordens / inn Teütschen vnd Welschen Landen.

¶ Melchior Bischoff zu Würzburg / ic.

¶ Heinrich Administrator der Stifft Wormbs vnd Freysingen / Probst vnd Herz zu Elwangen / Pfaltzgrauue bei Rhein / vnd Herzog inn Bayern.

¶ Mauritius Bischoff zu Eystet.

J iij      Johans

# Abchied des Reichstags

¶ Johans Bischoue zu Costentz.

¶ Otto der heyligen Römischen Kirchen Cardinal/  
vnd Bischoue zu Augspurg.

¶ Valentinus Bischoue zu Hildesheym.

¶ Christoff Cardinal / vnd Bischoue zu Trient/  
vnd Administrator zu Bruchssen.

¶ Julius Bestettigter zur Naumburg.

¶ Johann Bischoue zu Meyssen.

¶ Wolffgang Apt zu Kempten.

¶ Geörg Schilling von Canstat / Sant Johans  
Ordens / Meyster inn Teütschen Landen.

## Geystlicher Fürsten Botschafften.

¶ Von wegen Weygandts Bischoffs zu Bam-  
berg / Jörg Ulrich von Kindzberg / Thumbherz zu Bam-  
berg / Mathis Keitter / Cantzlei verweser / der Rechten  
Doctor.

¶ Philips Bischouen zu Speir / ic. Jörg Spet  
von Sultzberg / Hofmeyster / vnd Johann Rodt / der  
Rechten Licentiat.

Erasmus

zu Augspurg 1548. vffgericht. 35

¶ Erasmus Bestettigten des Stiffts Strasburg /  
2c. Christoff Welsinger / Doctor.

¶ Reinberten / erwölten Bischouen des Stiffts Pa-  
derborn / Johans Albrecht / Doctor. Jost von Dinctla /  
Thumbherr zu Paderborn / vnnnd Heinrich von Cöln /  
Secretari.

¶ Pangratzen Bischouen zu Regenspurg / Wolff-  
gang von Clossen / Thumbdechant / Sigmundt Bender /  
Dechant zur alten Capellen / vnd Franz Burekhardt.

¶ Wolffgangen Bischouen zu Passaw / Michael  
von Khieburg / Thumbherr / vnd Aurelius Kemiger / der  
Rechten Doctor / vnd Cantzler.

¶ Geörgen Bischouen zu Lüttich / Arnoldus von  
Bücholtz / Pertzpriester. Gerhardt Grofbeck / Canonick zu  
Lüttich. Egidius Bolcgrine / Secretarius.

¶ Franzzen Bischouen zu Münster / vnnnd Osna-  
bruck / Administrators zu Minden / Bernhardt von Kof-  
feld / Wilhelm Ketteler / Canonick / Franz von Dei /  
Dechant zu Hameln / Bernhardt von Or / Herman von  
Velen / vnd Christian von der Wick / Doctor.

¶ Nicolausen Administrators der Stiffte Metz / vnnnd  
Verdun / Friderich Keiffstock / Doctor / vnnnd Ludwig  
Gaillart / Licentiat.

¶ Lucius Bischouen zu Chür / Andreas Masius / vnd  
Paulus Apperzhöuer / Obernugt der Keychenaw.

Philipsen

# Abschied des Reichstags

¶ Philipfen Bischouen zü Basel / Christoff Welsinger / der Rechten Doctor.

¶ Hermans von Bruggeneil / Teütschmeysters inn Liffland / Philips von Bruggen / vnd Matthias Heuroder / Secretarius.

¶ Roberten Bischouen zü Cammerich / Wilhelm Vogt / Doctor.

¶ Thoussans Bischouen zü Tüll / Friderich Reiffstock / Doctor / vnd Wilhelm Gaillart / Licentiat.

¶ Adrianus Bischouen zü Sitten / Leopoldus Dick / Doctor.

¶ Johans Bischouen zü Chürland / vnd Administrators des Stiffes Ozel / Christoff Erzbischoff zü Bresmen / Administrator zü Verden etc. Heinrich der jünger Hertzog zü Braunschweig vnd Lünenburg / Heinrich von Monichausen / vnd Melchior von Campen.

¶ Georgen Bischouen zü Katzenburg / vnd Libus / Valentin Bischoff zü Hildesheim.

¶ Philipfen Apts zü Fuldt / Jobst von Boumbach / vnd Jost Standt / der Rechten Doctor.

¶ Crafften Apts zü Hirsfeldt / Michel Probst zü Sanct Peter / vnd Johann Weissenbach / Amptman zü Hattenbach.

¶ Johann Rüdolffen / Apts zü Mürbach / vnd Lunders / Mathis Dlin / der Rechten Doctor / Canzler.

Weltliche

zu Augspurg <sup>1548</sup> vffgericht. 36

Welche Fürsten persönlich.

¶ Von Gottes Gnaden/ Wilhelm Pfaltzgrawe bey Rhein/ Hertzog im obern vnd nidern Bayern.

¶ Wolffgang Pfaltzgrawe bei Rhein/ Hertzog im Bayern/ vnd Graue zu Veldenz.

¶ Hans Marggrawe zu Brandenburg rc.

¶ Albrecht Marggrawe zu Brandenburg rc.

¶ Henrich der Jünger Hertzog zu Braunschweig vnd Lünenburg rc.

¶ Erich Hertzog zu Braunschweig vnd Lünenburg rc.

¶ Wilhelm Hertzog zu Sülch/ Cleue/ vnd Berg rc.

¶ Johans Albrecht / Georg vnd Ulrich gebüder/ Hertzog zu Meckelburg.

¶ Georg Landtgrawe zum Leuchtenbergk.

Welcher Fürsten Botschafften.

¶ Von wegen Johannsen Pfaltzgrauen bei Rhein/ Hertzogen in Bayern/ vnd Grauen zu Spanheim. Bernhart Borzheim/ der rechten Doctor/ Cantzler.

¶ Ulrichen Hertzogen zu Württemberg / rc. Ludwig von Frawenberg / vnd Johann Fesler / Doctor/ Cantzler.

K

Carlen

# Abschied des Reichstags

¶ Carlen Hertzogen von Saphoyen zc. Johann Thomas / Grass zu Stropian / Doctor / Baptista von der Insul / Collomelli Ritter / vnd Ulrich Zasius / Doctor.

¶ Heinrichen Hertzogen zu Meckelburg zc. Diethe rich Wolgan / vnd Johann Hofmann / der Rechten Doctores.

¶ Ernsten Marggrauen zu Baden vnd Hochberg / zc. Philips Eher / der Rechten Doctor.

¶ Von wegen Philiberts / vnd Christoffs / der Jungen Marggrauen zu Baden Vormünder / zc. Hans Jacob Darnbüler / der Rechten Doctor / Cantzler.

¶ Johansen / Geörgen / vnd Joachimen Gebrüder / Fürsten zu Anhalt / Melchior Krüger / der Rechten Licentiat / Amptman zu Berenrode / vnd Anthoni Rosenaw.

¶ Henrichs des heyligen Römischen Reichs Burggrauen zu Meichssen / Grauen zum Hartensteyn / vnd Herrn zu Plawen / Leopoldus Dick / der Rechten Doctor.

¶ Wilhelmen Grauen / vnd Herren zu Hennenberg / Sebastian Glaser / Rath vnd Secretari.

## Prelaten Persönlich.

¶ Gerwigk Apt zu Weingarten vnd Ochsenhausen.

¶ Johans Apt zu Keyfheym.

¶ Wilhelm Haller von Hergern / Landt Commeschür der Ballei Coblenz.

Prelaten

# zu Augspurg <sup>1548.</sup> vffgericht. 37

## Brelaten Botschafften.

¶ Von wegen Johansen zu Salmansweyle/ Ensdriffen zu Elchingen / Paulusen zu Irfin / Conradten zu Rodt / Thoman zu Disperg / Geörgen von Roggenburg / Ulrichen der Munderaw / Johansen zu Schussenriedt / vnd Johanssen zu Marthal / alle Epte berürter Gottsheuser / Gerwigk Apt des Gottshaus Weingarten / vnd Ochffenhausen.

¶ Hannsen Wernhers / Teütsch Ordens / Landt Cominethür der Balley Coblentz / vnd Burgund / Wilhelm des heyligen Römischen Reichs Erbtrüchßsäp / Freiherr zu Walpurg der Jünger.

¶ Erasmi Apts zu sant Heymeran / zu Regenspurg / Steffan Gottsberger / Secretari.

¶ Wolfgang Probsts vnd Erzpüesters zu Bechtolsgaden / Christoff / Sebastian Rhelinger / der Rechten Doctor.

¶ Casparn erwelten des Stiffts Cornei / Jost von Dincela / zu Paderborn / vnd Ofnabrück / Dhumherz / vnd Heinrich von Cöln / Secretari.

¶ Christoffen Apts zu Stabel / Arnoldt von Büchholz / Thumbcolaster zu Meyntz / vnd Archidiacon zu Lüttrich / vnd Nielaus Baur / Secretari.

¶ Der Apt der Gottsheuser Keychemaw / vnd Waltjachssen / Johann Bischoff zu Costentz.

¶ Rüdingers Apts zu sant Cornelian Münster auff den Jnden / Gerwigk Apt zu Weingarten / vnd Geörg Böp von Haltern / der Rechten Doctor.

K ij Peter

# Abschied des Reichstags

¶ Petermans Apts des Gottshaus zu Münster /  
inn sant Gregorien Thal / Veit Moll / Stattschreiber zu  
Hagnaw .

¶ Hermans Apts zu Werden / inn Westphaln / Jo-  
hann Reichwein / Vogt zu Bün / Caspar Koch / vnd Jo-  
hann Auerdunge / der Rechten Licentiat .

¶ Des Gottshaus Kottenmünster / Conradt Spre-  
ter / Stattschreiber zu Rotweil .

## Eptissin Botschafften.

Von wegen /

¶ Der Eptissin / des Stiffes Quedelburg / Görg  
Rauchbar / Secretarius .

¶ Der Eptissin zu Nider vnd Obermünster / zu Kes-  
genspurg / Steffan Gottsperger / vnd Sebastian Notts-  
hafft / zum Bodensteyn .

¶ Der Eptissin zu Essen / Hang Grass zu Mont-  
fort / vnd Kottenfels / Herz zu Tettnang vnd Argen / Jo-  
hann von Platten / Probst zu Nisch / Cronenberg / vnd  
Kerpen / Wilhelm Küyschenburg / Johann Faltemeyer /  
vnd Karlen Harst / der Rechten Doctores .

¶ Der Eptissin zu Gererode / Melchior Krueger /  
der Rechten Licentiat / vnd Amptman zu Gererode .

¶ Der Eptissin zu Herwerden / Johann von Plata-  
ten / zu Nisch / Kerpen / vnd Cronenberg / Probst etc. vnd  
Wilhelm Kettele / Herrn Godartz Sune .

Der

# Zu Augspurg 1548. vffgericht. 38

¶ Der Eptiffin zu Buchaw Wilhelm / des heyligen  
Römischen Reichs Erbtrüchßß / Freiherr zu Walpurg /  
der jünger / vñ Mathis Kast / Fürstenbergischer Canzler.

## Grauen vnd Herrn persönlich.

¶ Friderich Graue zu Fürstenberg / Heyligenberg /  
vnd Werdenberg / Landtgrane inn Bore.

¶ Ludwig Graue zu Stolberg / Königsteyn / vñnd  
Wernigenrod.

¶ Reinhart Graue / zu Solms / Herz zu Müntz  
enberg.

¶ Wilhelm Grass zu Ebersteyn.

¶ Hans Georg Grass zu Mansfeldt.

¶ Conradt Grass zu Castel.

¶ Wilhelm Wernherz / Grass vnd Herz zu Simbern /  
Herz zu Wildensteyn.

¶ Johann Jacob / Freiherr zu Königseck / vñnd  
Olendorff.

¶ Wilhelm des Heyligen Römischen Reichs Erba  
trüchßß / vnd Freiherr zu Walpurg.

¶ Hans von Wolff / teyn / Freiherr zu Ober Sülz  
berg / für sich / vnd an statt seiner zweyen Brüder / vñnd  
Jungen Vettern.

## Grauen vnd Herrn Botschafften.

¶ Von wegen Wilhelms / Grauen zu Nassaw /  
Catzenelnbogen / Vianden vnd Ditz / Philipsen Grauen  
zu Nassaw / Herren zu Wisbaden vnd Jtzsteyn / Philipsen  
K iij Grauen

## Abschied des Reichstags

Grauen zu Solms / vnd Herrn zu Müntzenberg / Chuenen Grauen zu Leiningen / Herrn zu Westerburg / semper frei / 2c. Anthonien des Eltern von Eisenburg / Grauen zu Büdingen / Philipsen Grauen zu Nassaw / vnd zu Sarbrücken / des Eltern / Johannsen Grauen zu Nassaw / Herrn zu Heilsteyn / Philipsen Grauen zu Hanaw / vnd Herrn zu Lichtenberg / Wolffgangen / Gedrigen / Albrechten vnd Christoffen Gebrüdern / Grauen zu Stollberg / vnd Werningenrode / Johansen Grauen zu Widt / Herrn zu Runkel vnd Eysenburg / vnd Philipsen Grauen zu Hanaw / Herrn zu Müntzenberg / 2c. Ludwig Grass zu Stollberg vnd Königsteyn / Müntzenberg vnd Ruffsfurt / 2c. Gregorius von Nallingen / der Rechten Licentiat / vnd Johann Lieberich / Solmsischer Secretari.

¶ Philipsen Grauen zu Nassaw / vnd zu Sarbrücken / Herrn zu Lore / auch von seiner Brüder / Hannsen vnd Adolffen / Grauen zu Nassaw vnd Sarbrücken / 2c. Anthoni Hausman von Namedi / Ritter / beyder Rechten Doctor.

¶ Jacoben Grauen zu Zweybrücken / Herrn zu Bitsch vnd Lichtenberg / Christoff Welsinger / Doctor.

¶ Engelharten Grauen zu Leiningen vnd Dagspurg / Herrn zu Appermont / für sich selbst / vnd als Vormünder / Weilandt Emichen / seines Brüders seligen / gelasnere zweyer Sönnen / Hans Philipsen / vnd Emichen / 2c. Gregorius von Nelligen / Licentiat.

¶ Der Grauen vnd Freihern / des Schwäbischen zircks. Nemlich / Johans Grauen zu Lüpffen / 2c. von wegen sein / vnd seiner Vettern / Hügen Grauen zu Montfort vnd Kottenself / Ulrichen Grauen zu Helffensteyn /  
Wilhels

zu Augspurg 1548. vffgericht. 39

Wilhelmen Grauen zu Sulz/ für sich/ vnd seine gebüder/  
Johann Wernhers/ vnd Gotfrid Wernhers Grauen/ vnd  
Herrn zu Simbern / vnd Jörgen des Heyligen Reichs  
Erbttruchßassen / Freiherren zu Walpurg / Johann Mar-  
quarts / Freiherren zu Königseck vnd Olendorff / Wala-  
thers Herrn zu Hohengerolzeck / Jörgen von Fronspurg/  
Freiherren zu Mindelheym zc. Wilhelm des Heyligen  
Römischen Reichs Erbttruchßass / vnd Freiherren zu  
Walpurg / vnd Mathis Kast / Doctor / Fürstenber-  
gischer Cantzler.

¶ Der vormundtschafft Graue Michels von Werta-  
heym / Nicolaus Has / Amptman zu Freydenberg.

¶ Martin Grauen zu Ottingen / Sebastian Fischer/  
Cantzler.

¶ Ulrichen Grauen vnd Herrn zu Regensteyn / vnd  
Blanckenburg / Nicolaus Krottenschmidt.

¶ Der Jungen Grauen zu Ostfrislandt / Mauritz  
Breunlin / der Rechten Licentiat.

¶ Philipsen vnd Johansen Gebrüder von Dhün/  
Grauen zu Falckensteyn zc. Jacob Schorr von Hassel.

¶ Wolffen Grauen vnd Herrn zu Barbi / vnd Müs-  
lingen / Nicolaus Krottenschmidt / der Rechten Licentiat.

¶ Anthonien Grauen zu Oldenburg / vnd Delmen-  
horst / Martin Michaelis / der Rechten Licentiat / vnd  
Herman Lasterpagen / Secretarius.

Arndten

# Abschied des Reichstags

¶ Arndten Grauen zu Benthen/vnd Steynfordern/  
Christian von der Wick/Doctor.

¶ Rüdolfen Grauen zu Dephalt / Gerhardt Weis-  
lag/Secretari.

¶ Erichen Grauen zu Hoya / vnnnd Buchausen/  
auch seiner Jungen Vetteren / Grass Jobsten zu Hoya/  
verlassen Süne/Johanns Hagk/Secretari.

¶ Ladislawen/Grauen zum Hagk/ Görg Dotterps-  
honer.

¶ Hansen schencken / Herrn zu Tauttenberg / Nic-  
laus Krottenschmidt/Licentiat.

¶ Schenck Carlen / vnnnd Erasmissen / Herrn zu  
Limpurg/ Johann Silbereyssen.

¶ Schenck Wilhelmen / Herrn zu Limpurg / re.  
Christoff Welsinger/Doctor.

## Der Frei/vnd Reichstett gesandten.

Rheinisch Banck.

¶ Von wegen der Stadt Cöln / Arnoldt von  
Sigen/Ritter/Bürgermeyster/Thomas von Metheym/  
Jörg von Halbern/ Doctor/ Canzler/vnd Lorentz Wes-  
ber von Hagen/Secretari.

¶ Nuch/ Johann von Stammel/Alter Bürgermey-  
ster.

Strasburg/

zu Augspurg <sup>1548.</sup> vffgericht. 40

¶ Straßburg / Jacob Sturm.

¶ Lübeck / Johann Küdel / der Rechten Doctor vnd  
Sindicus.

¶ Wormbs / Johann Melchior Seither / Stattschreiber daselbst.

¶ Speir / Adam von Bersteyn / Alter Bürgermeyster. Doctor Marx zum Lamb / Dietherich Trauwel / vnd Adam Süß.

¶ Franckfurt / Oiger von Mülem / mit beuelch der Stadt Wezlar.

¶ Hagnaw / vnnnd der Stedt inn die Landtvogtei Hagnaw gehörig / Nemlich / Colmar / Schletstat / Landaw / Ober Ehenheim / Keyserberg / Münster inn Sant Gregorien Thal / Kofheim vnd Türckheim / Veit Moll / Stadtschreiber zu Hagnaw.

¶ Weissenburg am Rhein / Franz Keller / Bürgermeyster.

¶ Mühlhausen inn Thüringen / Lucas Otto / Stadtschreiber / vnd Ludwig Dribach.

¶ Dortmund / Arnoldt von Siegen / Bürgermeyster / Georg Boes von Haltern / Thomas von Merheim / Rathsverwandter / alle drei der Stadt Cöln gesandten / vnnnd Johann Schmidt von Haltern / Secretari der Stadt Dortmund.

¶ Offenburg / Alexander Fabri / Stadtschreiber daselbst / mit gewalt der Stadt Zell am Hamerspach.  
L Gengenbach

# Abschied des Reichstags

¶ Gengenbach/ Augustin Leuwe/ Stattschreiber.

¶ Fridberg/ der Stattschreiber daselbst.

Schwabisch Banck.

¶ Regenspurg/ Hieronymus Amman.

¶ Nürnberg/ Hieronymus Holzschüger/ Sebald  
Haller/ vnd Jacob Nuffel/ mit beuelh der Stedt Nort-  
hausen/ Nördlingen/ Windesheym/ Schweinfurt/ Weis-  
senburg am Norggaw/ Wimpffen / vnd Kottenburg  
auff der Tauber.

¶ Ulm/ Görg Besserer Bürgermeyster/ vnd Hiero-  
nymus Schleicher.

¶ Schwäbischen Hall/ Philips Büschler.

¶ Memmingen / Christoff Zwickher des Kathys/  
mit befelch der Stadt Leutkirch.

¶ Kotweyl/ Conradt Spreter / Hoffgerichts vnd  
Stattschreiber.

¶ Keuttlingen / Ludwig Decker alter Bürgermey-  
ster.

¶ Oberlingen / Hans Jacob Han / Bürgermeyster/  
Jörg Eychbick/ vnd Hans Eplinsperger/ Stattschrei-  
ber/ mit beuelh der Stedt Büchorn / vnd Büchaw am  
Feder See.

Schwabischem

**Zu Augspurg 1548. vffgericht. 41**

¶ Schwäbischen Gmündt / Johann Reuchlein/  
Bürgermeyster / Caspar Cürzer / Doctor.

¶ Heylbrunn / Hieronymus Schnabel.

¶ Dünckelsbüchel / Hans Schwertfüer.

¶ Lindaw / Hieronymus Bappus.

¶ Kauenspurg / Peter Senner / Bürgermeyster / vnd  
Christoff Tafinger / Stadtschreiber.

¶ Kempten / Caspar Zeller.

¶ Kauffbeuren / Gordian Wormbs.

¶ Schwäbischen Werdt / Caspar Mauser / Bürger-  
meyster / vnd Jörg Tettenrieder / Stadtschreiber.

¶ Xpmi / Hans Jacob Erlenwein / Stadtschreiber.

¶ Giengen / Kochius Amman.

**D**ies zu erkundt / haben wir von  
Gottes Gnaden / Sebastian Erzbischoff  
zu Meynz etc. Vnd Friderich Pfaltz-  
grane bei Rhein / Herzog inn Bayern /  
beyde Churfürsten / von vnser vnd vnn-  
serer mit Churfürsten wegen / Wir Ernst bestettigter  
des Erzstiftes Salzburg / etc. Vnd Wilhelm Pfaltz-  
grane bei Rhein / Herzog inn Oberrn vnd Niderrn  
Bayern /

# Abschied des Reichstags

Bayern/ von vnser/ vnd der Geystlichen/ vnd Weltlichen Fürsten wegen / Gerwigk Apt zu Weingarten vnnnd Ochsenhausen/ von vnser vnnnd der Prelaten / Friederich Graue zu Fürstenberg/ Heylgenberg/ vnnnd Werdenberg/ von vnser vnd der Grauen vnd Herrn/ Vnd wir Bürgermeyster vnd Rath zu Augspurg/ von vnser vnd der Frei vnnnd Reichs Stedt wegen / vnser Insiegel an disen Abschiedt thun hencken.

¶ Geben inn vnser Keyser Karls/ vnd des Heyligen Reichs Stadt Augspurg / vff den letzten tag des Monats Junij/ nach Christi vnser lieben Herren geburt / inn fünffzehnderten/ vnd acht vnd vierzigisten/ vnser Keyserthumbs inn acht vnd zweingigsten / vnd vnserer Reich inn drei vnd dreissigsten Jarn.

CAROLVS.

*Sebastianus Archiepiscopus Mogunt. per Germaniam Archicancellarius, &c. subst.*

Christo Auspice  
PLVS VLTRA.



Gedruckt inn der Churfürstlichen Stade  
Meyntz / durch Iuonem Schöffler / in  
Iare / M. D. XLIX.

Christo Aulpice  
PLVS VTRA.



Gedruckten und  
Verlegten  
M. D. C. C. C. C.





Kg 2115

4<sup>o</sup>

(x22963881)

  
M



